

**149 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP****Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (41. Gehaltsgesetz-Novelle), das Nebengebühreuzulagengesetz (5. Nebengebühreuzulagengesetz-Novelle) und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XX/1983, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Dem § 2 wird angefügt:

„8. Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung.“

2. § 12 Abs. 2 Z 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1978 und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983;“

3. Im § 12 Abs. 2 Z 6 erster Satz wird nach „H 2“ die Wortgruppe „ ,PT 1 bis PT 4“ eingefügt.

4. Im § 12 a Abs. 2 Z 1 wird die Wortgruppe „und H 2 bis H 4“ durch die Wortgruppe „ , H 2 bis H 4 und PT 1 bis PT 9“ ersetzt.

5. § 12 a Abs. 9 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen — ausgenommen die Verwendungszulage und die Dienstzulage nach § 82 c — sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.“

6. § 20 b Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Kein Bestandteil der monatlichen Fahrtauslagen sind die Kosten für einen Ermäßigungsausweis eines öffentlichen Beförderungsmittels. Diese Kosten sind, sofern der Beamte Anspruch auf Auszahlung eines Fahrtkostenzuschusses hat, gemeinsam mit dem Betrag zu ersetzen, der für den auf die Geltendmachung dieser Kosten folgenden übernächsten Monat gebührt.“

7. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Abfertigung gebührt außerdem

1. einer verheirateten Beamtin, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eheschließung,
2. einer Beamtin, wenn sie innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt,
3. einer Beamtin, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 5 Z 1 des Mutterschutzgesetzes 1979) oder innerhalb von sechs Monaten nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 5 Z 2 des Mutterschutzgesetzes 1979),

freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt.“

8. Dem § 27 wird angefügt:

„(4) Wird eine Beamtin, die gemäß § 26 Abs. 3 aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat sie dem Bund die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß § 26 Abs. 3 erhaltene Abfertigung insoweit zurückzuerstatten, als diese den im Abs. 2 letzter Satz angeführten Überweisungsbetrag übersteigt.“

9. In der Tabelle im § 55 Abs. 1 werden in der für die Verwendungsgruppe L 1 vorgesehenen Spalte ersetzt:

in der Gehaltsstufe	der Betrag	durch den Betrag
1	13 292	—
2	13 820	13 820
3	14 349	14 349
4	14 876	14 876
5	15 435	15 683
6	16 642	16 923
7	17 848	18 209
8	19 054	19 495
9	20 262	20 778
10	21 468	22 063
11	22 673	23 348
12	23 880	24 633
13	25 086	25 918
14	26 294	27 203
15	27 498	28 488
16	29 282	29 773
17	31 063	31 063
18	32 846	32 846

10. § 55 Abs. 2 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Das Gehalt des Lehrers beginnt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1, in der Verwendungsgruppe L 1 jedoch mit der Gehaltsstufe 2.“

11. Im § 57 Abs. 1 wird nach dem Wort „Unterrichtsanstalten“ der Ausdruck „(mit Ausnahme der Pädagogischen Institute)“ eingefügt.

12. Im § 57 Abs. 2 lit. b werden ersetzt:

1. die Gehaltsstufenbezeichnung „1 bis 8“ durch die Gehaltsstufenbezeichnung „2 bis 9“;
2. die Gehaltsstufenbezeichnung „9 bis 12“ durch die Gehaltsstufenbezeichnung „10 bis 13“;
3. die Gehaltsstufenbezeichnung „13“ durch die Gehaltsstufenbezeichnung „14“.

13. Dem § 57 wird angefügt:

„(9) Den Abteilungsleitern an Pädagogischen Instituten gebührt eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe, die Dienstzulagengruppe und die Gehaltsstufe bestimmt wird. Die Dienstzulagengruppe richtet sich nach der Zahl der Lehrer des Betreuungsbereiches der betreffenden Abteilung. Die Einreihung der Abteilungen in die Dienstzulagengruppen ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung festzusetzen. Die Abs. 2, 6 und 7 sind auf Abteilungsleiter an Pädagogischen Instituten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstzulage im Ausmaß von zwei Dritteln des gemäß Abs. 2 in Betracht kommenden Betragsatzes gebührt.“

14. Im § 58 Abs. 1 Z 10 werden die Worte „an Pädagogischen Instituten und Berufspädagogischen Instituten“ durch die Worte „Abteilungsvorständen (Abteilungsleitern) an Privatschulen mit eigenem

Organisationsstatut gemäß § 14 Abs. 2 lit. b des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, die mit Pädagogischen Instituten nach Bildungshöhe, Bildungsaufgabe und Organisationsstruktur vergleichbar sind“ ersetzt.

15. Im § 58 Abs. 5 Z 3 wird der Ausdruck „Arbeitslehrerinnen“ durch den Ausdruck „Lehrern für Werkerziehung“ ersetzt.

16. Dem § 58 Abs. 5 wird angefügt:

„Lehrern, die auf den in Z 3 und 4 angeführten Arbeitsplätzen verwendet werden und die auch die dort angeführte Befähigung aufweisen, gebührt eine Dienstzulage auch dann, wenn sie der Verwendungsgruppe L 2 b 1 angehören.“

17. § 58 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die im Abs. 5 angeführte Dienstzulage beträgt

in der Verwendungsgruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 12
	1 bis 5	6 bis 11	
	Schilling		
L 3	589	827	1 178
L 2 b 1	177	248	353

In der Verwendungsgruppe L 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 290 S. In der Verwendungsgruppe L 2 b 1 erhöht sich die im ersten Satz angeführte Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 87 S.“

18. Im § 59 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck „in der gleichen Gehaltsstufe“ durch den Ausdruck „in der nächstniedrigeren Gehaltsstufe, sofern dieses Gehalt das Gehalt der Verwendungsgruppe L 1 übersteigt“ ersetzt.

19. § 59 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Lehrern der Verwendungsgruppen L 3 und L 2 b 1, die die im § 58 Abs. 5 Z 3 und 4 angeführte Befähigung aufweisen und auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Arbeitsplätze verwendet werden, ohne auf eine entsprechende Planstelle ernannt zu sein, ferner Kindergärtnerinnen mit der

Befähigung für Sonderkindergärten, die an solchen verwendet werden, sowie Kindergärtnerinnen, die an Übungskindergärten verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß der im § 58 Abs. 6 für die betreffende Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstzulage, wobei die im § 58 Abs. 6 zweiter beziehungsweise dritter Satz vorgesehene Erhöhung nur bei einer Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen in Betracht kommt; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.“

20. § 59 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Lehrern an der Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V, an Blindeninstituten und an Taubstummeneinrichtungen, die in Klassen zu unterrichten haben oder als Erzieher oder Sonderkindergärtnerinnen Gruppen zu betreuen haben, in denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 894 S; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.“

21. § 59 Abs. 12 Z 5 erhält folgende Fassung:

„5. Lehrern der Verwendungsgruppen

a) L 3 und

b) L 2 b 1,

die an allgemeinbildenden Pflichtschulen ganzjährig mit der Erteilung übungs-schulmäßigen Unterrichts als Lehrer für Werkerziehung (für Schüler der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen) oder als Religionslehrer (für Studierende der Religionspädagogischen Akademien) betraut sind.“

22. An die Stelle des § 59 Abs. 13 Z 1 lit. d und e treten folgende Bestimmungen:

„d) in den Fällen des Abs. 12 Z 4 und 5 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das dem Lehrer gebühren würde, wenn er

aa) im Falle des Abs. 12 Z 4 lit. a und des Abs. 12 Z 5 lit. a zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 b 1 ernannt worden wäre,

bb) im Falle des Abs. 12 Z 4 lit. b und des Abs. 12 Z 5 lit. b zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 a 1 ernannt worden wäre,

cc) im Falle des Abs. 12 Z 4 lit. c zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 a 2 ernannt worden wäre;“

23. Nach § 59 wird eingefügt:

„§ 59 a. (1) Für die Zeit, während der ein Abteilungsleiter an einem Pädagogischen Institut zusätzlich mit der Leitung des Pädagogischen Institutes betraut ist, gebührt ihm eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 Abs. 9 gebührt, und jener Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 Abs. 2 gebühren würde, wenn diese Bestimmung auf Leiter eines Pädagogischen Institutes anwendbar wäre. Bei der Ermittlung des Betrages, der sich nach § 57 Abs. 2 ergibt, sind die Bemessungskriterien des § 57 Abs. 9 erster bis dritter Satz mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Dienstzulagengruppe nach der Zahl der Lehrer des Betreuungsbereiches des gesamten Pädagogischen Institutes richtet.

(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 ist ruhegenußfähig

1. im Ausmaß eines Drittels, wenn die Funktion des Leiters eines Pädagogischen Institutes durch ein Jahr ausgeübt wurde,
2. im Ausmaß von zwei Dritteln, wenn die Funktion des Leiters eines Pädagogischen Institutes durch zwei Jahre ausgeübt wurde,
3. im vollen Ausmaß, wenn die Funktion des Leiters eines Pädagogischen Institutes durch mindestens drei Jahre ausgeübt wurde.

(3) Abs. 2 ist auch dann anzuwenden, wenn die nach Abs. 1 gebührende Dienstzulage vor dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand weggefallen ist. In diesem Fall ist bei der Bemessung des Ruhegenusses auszugehen:

1. von jener Dienstzulagengruppe und allfälligen Erhöhung der Dienstzulage, die für den betreffenden Lehrer zuletzt wirksam war,
2. von der Gehaltsstufe, der der Lehrer unmittelbar vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand angehört hat.

(4) Von der Dienstzulage nach Abs. 1 sowie von dem dieser Dienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.“

24. § 60 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Lehrern (Kindergärtnerinnen) der Verwendungsgruppe L 3, die — ohne die im § 58 Abs. 5 Z 3, 4 oder 5 angeführten Befähigungen aufzuweisen — in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 347 S; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um 290 S; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß. Der erste Satz ist auf

Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 b 1, die das Ernennungserfordernis für diese Verwendungsgruppe ausschließlich nach Z 26.2 lit. b oder Z 26.8 der Anlage 1 zum BDG 1979 erfüllen, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstzulage 104 S und die für die Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen vorgesehene Erhöhung der Dienstzulage 87 S beträgt; Abs. 1 ist auf diese Lehrer nicht anzuwenden.“

25. Nach § 82 wird eingefügt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PT 9	PT 8	PT 7	PT 6	PT 5	PT 4	PT 3	PT 2	PT 1
	Schilling								
1	8 307	8 753	8 868	9 221	9 221	10 778	10 778	10 778	13 271
2	8 403	8 882	9 030	9 368	9 368	11 042	11 042	11 042	13 271
3	8 504	9 028	9 208	9 553	9 844	11 350	11 350	11 350	13 271
4	8 610	9 190	9 403	9 774	10 001	11 702	11 709	11 709	14 010
5	8 722	9 370	9 614	10 031	10 207	12 099	12 125	12 440	14 793
6	8 839	9 567	9 842	10 325	10 462	12 540	12 598	12 921	15 621
7	8 961	9 780	10 085	10 656	10 766	13 026	13 129	13 475	16 493
8	9 088	10 011	10 346	11 023	11 119	13 556	13 716	14 102	17 409
9	9 221	10 259	10 623	11 427	11 520	14 131	14 361	14 802	18 370
10	9 358	10 524	10 916	11 867	11 970	14 751	15 063	15 575	19 375
11	9 501	10 806	11 225	12 344	12 470	15 415	15 822	16 421	20 425
12	9 649	11 105	11 551	12 857	13 018	16 123	16 639	17 340	21 518
13	9 802	11 421	11 893	13 407	13 614	16 876	17 513	18 332	22 657
14	9 961	11 754	12 252	13 993	14 260	17 673	18 443	19 398	23 840
15	10 124	12 104	12 627	14 616	14 955	18 515	19 431	20 536	25 067
16	10 293	12 471	13 019	15 275	15 698	19 402	20 476	21 748	26 338
17	10 467	12 855	13 427	15 971	16 490	20 333	21 579	23 033	27 654

(3) Den im § 184 b Abs. 4 BDG 1979 angeführten Beamten gebührt während der Zeit ihrer innerbetrieblichen Ausbildung zu dem gemäß Abs. 2 in Betracht kommenden Gehalt eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage von 1 938 S. Diese Ergänzungszulage erhöht sich nach zweijähriger Verwendung auf 2 115 S.

(4) Das Gehalt des Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung beginnt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

#### Außerordentliche Vorrückung und Dienstalterszulage

§ 82 b. (1) Dem Beamten, der fünf Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine außerordentliche Vorrückung in der Höhe des letzten Vorrückungsbetrages seiner Verwendungsgruppe. Diese außerordentliche Vorrückung gilt als Vorrückung im Sinne des § 5 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965.

#### „ABSCHNITT IX

#### Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

#### Anwendungsbereich und Gehalt

§ 82 a. (1) Dieser Abschnitt ist auf die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden.

(2) Das Gehalt des Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

(2) Dem Beamten, der fünf Jahre Anspruch auf die außerordentliche Vorrückung gehabt hat, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage im Ausmaß des Eineinhalbfachen der außerordentlichen Vorrückung.

(3) Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

#### Dienstzulage, Dienstabgeltung

§ 82 c. (1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der dauernd mit der Ausübung einer im Abs. 2 oder in einer Verordnung gemäß Abs. 3 angeführten Funktion betraut ist, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
		Schilling		
PT 1	1	8 000	10 000	18 000
	2	6 000	8 000	16 000
	3	5 500	7 500	10 000
PT 2	1	5 000	7 000	8 500
	2	2 000	4 500	6 000
	3	1 000	2 000	4 000
PT 3	1	1 000	2 000	3 000
	2	700	1 400	2 100
	3	500	800	1 100
PT 4	1	350	650	950
PT 5	1	200	300	400

## 149 der Beilagen

5

(2) Den Dienstzulagengruppen werden folgende Richtfunktionen zugewiesen:

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagengruppe	im		
		Postdienst	Postautodienst	Fernmeldedienst
PT 1	1	—	Leiter der Postautobetriebsleitung Wien	Leiter des Fernmeldebetriebsamtes Wien, Graz oder Linz
	2	—	Leiter einer sonstigen Postautobetriebsleitung	Leiter eines sonstigen Fernmeldebetriebsamtes
	3	—	Stellvertreter des Leiters einer Postautobetriebsleitung	Stellvertreter des Leiters eines Fernmeldebetriebsamtes
PT 2	1	Leiter eines Postamtes I. Klasse, erster Stufe	Leiter der Postautohauptwerkstätte	Leiter der technischen Stelle in einem Fernmeldebetriebsamt
	2	Leiter eines Postamtes I. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Verwaltungsabteilung in einer Postautobetriebsleitung	Leiter eines Betriebsbezirkes mit mehr als 15 000 Teilnehmern oder eines Betriebsbezirkes B in einem Fernmeldebetriebsamt
	3	Leiter eines Postamtes I. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postgarage I	Leiter der Stromversorgungsaufsicht
PT 3	1	Leiter eines Postamtes II. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Postgarage II	Leiter einer Telegraphenzeugabteilung
	2	Leiter eines Postamtes II. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Postgarage III	Leiter einer Anmeldestelle
	3	Leiter eines Postamtes II. Klasse, dritter Stufe	—	—
PT 4	1	Leiter eines Postamtes II. Klasse, vierter Stufe	Leiter einer Postgarage IV	Heimaufsicht in einem Lehrlingsheim
PT 5	1	Leiter eines Postamtes III. Klasse	—	—

(3) Durch Verordnung sind den Dienstzulagengruppen weitere Funktionen zuzuordnen, die den im Abs. 2 angeführten Richtfunktionen hinsichtlich ihrer Bedeutung und der mit ihrer Ausübung verbundenen Verantwortung gleichzuhalten sind. Bei der Zuordnung der Funktionen sind insbesondere Art und Schwierigkeit der Tätigkeit, der Umfang des Aufgabenbereiches, die dem Arbeitsplatzinhaber in seinem Aufgabenbereich eingeräumte Selbständigkeit, die Verfügungsberechtigung, die Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit und die organisatorische Stellung des Arbeitsplatzes zu berücksichtigen. Diese Verordnung ist vom Bun-

desminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassen.

(4) Durch die für die Verwendungsgruppe PT 1 vorgesehene Dienstzulage gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Jeweils die Hälfte dieser Dienstzulage gilt als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(5) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der dauernd mit der Ausübung einer der nachstehend angeführten Verwendungen betraut ist, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	für die Verwendung als (im)	Schilling
PT 5	A	Bautruppführer	600
PT 7	A	Dienst des Facharbeiters als Vorarbeiter, der im einschlägigen Lehrberuf verwendet wird und mit der Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter beauftragt ist	300
PT 8	A	Omnibuslenkerdienst	1 460
	B	Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteilanlagen	300

Die für den Omnibuslenkerdienst vorgesehene Dienstzulage gebührt dem Beamten der Verwendungsgruppe PT 8 auch dann, wenn er infolge

eines im Omnibuslenkerdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann.

(6) Durch Verordnung können weitere Verwendungen der Verwendungsgruppe PT 5 der Anwendung des Abs. 5 unterstellt werden, wenn sie hinsichtlich ihrer Bedeutung und der mit ihrer Ausübung verbundenen Verantwortung der im Abs. 5 angeführten Verwendung eines Bautruppführers gleichzuhalten sind. Diese Verordnung ist vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassen. Abs. 3 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(7) Übt ein Beamter der Post- und Telegraphenverwaltung eine im Abs. 2 oder 5 angeführte oder gemäß Verordnung nach Abs. 3 oder 6 gleichzuhaltende Verwendung nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates aus, so gebührt ihm hierfür eine nicht ruhegenußfähige Dienstabgeltung im Ausmaß der Dienstzulage, die sich gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Abs. 2 beziehungsweise Abs. 5 ergibt. Hat der Beamte bereits Anspruch auf eine Dienstzulage, so gebührt die Dienstabgeltung nur in dem diese Dienstzulage übersteigenden Ausmaß. Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(8) Auf Beamte, die ständig mit der vorübergehenden vertretungsweisen Wahrnehmung wechselnder Arbeitsplätze betraut sind, sind Abs. 7 und gegebenenfalls § 82 d Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Dienstabgeltung und einer allfälligen Verwendungsabgeltung nach § 82 d Abs. 2 ist je nach ausgeübter Tätigkeit anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hierbei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.

(9) Die Abs. 1 bis 8 sind nicht auf Zeiten anzuwenden, in denen die vom Beamten ausgeübte Verwendung einer niedrigeren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, der der Beamte angehört.

#### Verwendungszulage, Verwendungsabgeltung und Ergänzungszulage

§ 82 d. (1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der dauernd auf einem Arbeitsplatz einer höherwertigen Verwendungsgruppe seiner Besoldungsgruppe verwendet wird und der

nicht zum Beamten dieser Verwendungsgruppe ernannt ist, gebührt eine ruhegenußfähige Verwendungszulage im Ausmaß von 50 vH des Betrages, um den das Gehalt des Beamten vom Gehalt der gleichen Gehaltsstufe der höherwertigen Verwendungsgruppe überschritten wird.

(2) Abs. 1 ist auf Beamte, die solche Tätigkeiten nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates ausüben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß hierfür an Stelle der Verwendungszulage eine nicht ruhegenußfähige Verwendungsabgeltung in derselben Höhe gebührt. Eine in der niedrigeren Verwendungsgruppe gebührende Dienstzulage ist vor Ermittlung des Differenzbetrages dem Gehalt der niedrigeren Verwendungsgruppe zuzuzählen.

(3) Wird ein Beamter, der vorübergehend auf einem Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe seiner Besoldungsgruppe verwendet wurde, unmittelbar daran anschließend auf diesem Arbeitsplatz dauernd verwendet und würde der für die dauernde Verwendung vorgesehene Monatsbezug den für die bisherige vorübergehende Verwendung vorgesehenen Monatsbezug (zuzüglich Verwendungsabgeltung) unterschreiten, so gebührt dem Beamten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages.

#### Überstellung

§ 82 e. Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung überstellt, so richtet sich seine besoldungsrechtliche Stellung nach seinem geltenden Vorrückungsstichtag. Soweit jedoch Zeiten bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages gemäß § 12 Abs. 6 oder 7 gekürzt worden sind, ist die besoldungsrechtliche Stellung von dem um diese bisher weggefallenen Zeiträume verbesserten Vorrückungsstichtag her zu leiten. Die §§ 8 und 10 sind in allen Fällen sinngemäß anzuwenden.“

26. Im § 86 Abs. 2 wird nach lit. e eingefügt:

„f) Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe								
	PT 9	PT 8	PT 7	PT 6	PT 5	PT 4	PT 3	PT 2	PT 1
	Schilling								
18	10 641	13 239	13 835	16 667	17 282	21 264	22 682	24 318	28 970
19	10 815	13 623	14 243	—	—	—	—	—	—

**Artikel II**

(1) Dieser Artikel ist auf die nachstehend angeführten Beamten anzuwenden:

1. Beamte der Jahrgänge bis 1923, die sich am 1. Juli 1983 im Dienststand befinden und an diesem Tage der Dienstklasse VI, VII oder VIII der Verwendungsgruppe A oder H 1 angehören,
2. Beamte der Jahrgänge ab 1924, die sich am 1. Jänner 1984 im Dienststand befinden und an diesem Tage der Dienstklasse VI, VII oder VIII der Verwendungsgruppe A oder H 1 angehören
3. Beamte der Jahrgänge ab 1924, die in der Zeit vom 1. Juli 1983 bis zum 31. Dezember 1983 als Angehörige der Dienstklasse VI, VII oder VIII der Verwendungsgruppe A oder H 1 durch Versetzung in den Ruhestand oder durch Tod aus dem Dienststand ausscheiden.

(2) Für die im Abs. 1 angeführten Beamten kann zum Ausgleich von Härten, die sich für sie gegenüber Laufbahnen vergleichbarer, ab 1. Juli 1982 in die Dienstklasse VI der Verwendungsgruppe A oder H 1 und ab 1. Jänner 1983 in die Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe A oder H 1 beförderter Beamter ergeben haben, der für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der jeweiligen Dienstklasse maßgebende Tag vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler neu festgesetzt werden. Solche Maßnahmen sind ausschließlich aus Anlaß der für Beamte der Verwendungsgruppe A oder H 1 im Juni und Juli 1982 eingetretenen Änderungen der Beförderungspraxis für Beförderungen in die Dienstklasse VI beziehungsweise aus Anlaß der für Beamte der Verwendungsgruppen A und H 1 im Dezember 1982 und Jänner 1983 eingetretenen Änderung der Beförderungspraxis für Beförderungen in die Dienstklasse VII zulässig. Das Höchstausmaß der Verbesserung in den Dienstklassen VI und VII darf

1. bei Beamten an nachgeordneten Dienststellen (einschließlich der Polizeiarzte) je zwei Jahre,
2. bei Beamten des Höheren Dienstes an Zentralstellen mit einer nicht dem früheren „Höheren Ministerialdienst“ entsprechenden Verwendung und bei Annexämtern ein halbes Jahr in der Dienstklasse VI beziehungsweise ein Jahr in der Dienstklasse VII,
3. bei Beamten des Höheren Auswärtigen Dienstes und des Auslandskulturdienstes je ein halbes Jahr und
4. bei Beamten der Verwendungsgruppe H 1 je ein Jahr

nicht übersteigen. Das Höchstausmaß der Verbesserung in der Dienstklasse VIII darf die Summe der

auf die Dienstklassen VI und VII entfallenden Verbesserungen nicht übersteigen.

(3) Eine Maßnahme nach Abs. 2 ist nur insoweit zulässig, als der Beamte nicht ohnehin durch eine Ernennung (beziehungsweise mehrere Ernennungen), die im Juni 1982 oder danach wirksam geworden ist (beziehungsweise sind), der Begünstigung der im Abs. 2 angeführten Änderungen der Beförderungspraxis teilhaftig geworden ist.

(4) Die Maßnahmen nach Abs. 2 werden für

1. die im Abs. 1 Z 1 angeführten Beamten mit 1. Juli 1983,
2. die im Abs. 1 Z 2 angeführten Beamten mit 1. Jänner 1984 und
3. die im Abs. 1 Z 3 angeführten Beamten mit dem Ersten jenes Monats, in (mit) dem sie aus dem Dienststand ausscheiden,

wirksam.

(5) Bei der Anwendung der Abs. 2 bis 4 ist zu prüfen, ob sich unter der Annahme, die im Abs. 2 angeführte Änderung der Beförderungspraxis wäre bereits entsprechend früher in Kraft getreten, für den Beamten zu dem gemäß Abs. 4 für ihn maßgebenden Tag eine günstigere dienst- beziehungsweise besoldungsrechtliche Stellung ergeben hätte als jene, die ihm an diesem Tage tatsächlich zukommt. Beim angeführten Vergleich ist insbesondere auf die Verwendung (Funktion) und die Leistungsfeststellung (Dienstbeurteilung) des Beamten sowie auf den Tag der Wirksamkeit der Ernennung zum Beamten Bedacht zu nehmen. Hierbei sind jene Bewertungen des Arbeitsplatzes und jene Leistungsfeststellungen beziehungsweise Dienstbeurteilungen zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt der fiktiv zurückverlegten Ernennungen maßgebend gewesen sind. § 137 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, ist in diesem Zusammenhang nicht anzuwenden.

(6) Werden eine Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung nach den Abs. 2 bis 5 und eine Ernennung auf die Planstelle einer anderen Dienstklasse mit demselben Tag wirksam und handelt es sich bei dieser anderen Dienstklasse um die Dienstklasse VII oder VIII der Verwendungsgruppe A oder H 1, so ist der Beamte so zu behandeln, als ob die angeführte Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung zuerst wirksam geworden wäre. Wäre diese Ernennung im Falle eines früheren Inkrafttretens der im Abs. 2 angeführten Änderung der Beförderungspraxis zu einem entsprechend früheren Termin erfolgt, so kann der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der neuen Dienstklasse um den Zeitraum verbessern, um den dieser frühere

Termin vor dem Tag der tatsächlichen Wirksamkeit der Ernennung in diese Dienstklasse liegt.

(7) Bei den unter Abs. 1 Z 1 angeführten Beamten kann aus Anlaß einer Beförderung, die auf Grund der Abs. 2 bis 6 zum 1. Juli 1983 möglich gewesen wäre, bestimmt werden, daß ihnen für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis zum Wirksamwerden der Beförderung anstelle ihrer Bezüge die Bezüge gebühren, die diesen Beamten gebührt hätten, wenn sie mit Wirkung vom 1. Juli 1983 befördert worden wären. Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

**Artikel III**

(1) Die Lehrer des Dienststandes der Verwendungsgruppe L 1 und die Universitäts(Hochschul)assistenten des Dienststandes werden mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 wie folgt eingestuft:

besoldungsrechtliche Stellung, die	
bei Weitergelten der bisherigen Regelung des § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt hätte	auf Grund des geänderten § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt
Gehaltsstufe	
1	2
2	3
3	4
4	5
5	6
6	7
7	8
8	9
9	10
10	11
11	12
12	13
13	14
14	15
15	16
16	17
17	18 1. und 2. Jahr
18 1. und 2. Jahr	18 3. und 4. Jahr
18 3. und 4. Jahr	18 mit Dienstalterszulage
18 mit Dienstalterszulage	18 mit Dienstalterszulage

(2) In den neuen Gehaltsstufen 2 bis 17 tritt durch die Maßnahme nach Abs. 1 keine Änderung des Vorrückungstermines in die nächsthöhere Gehaltsstufe ein. In der Gehaltsstufe 18 fällt die Dienstalterszulage um zwei Jahre vor dem Zeitpunkt an, zu dem sie nach der bisher geltenden Regelung — bezogen auf die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Gesamtdienstzeit — angefallen wäre.

(3) In der Zeit vom 1. Jänner 1984 bis zum 31. Dezember 1985 gebührt Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 und Universitäts(Hochschul)assistenten an Stelle des im § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehenen Gehaltes ein Gehalt in nachstehend angeführter Höhe:

in der Gehaltsstufe	in der Zeit vom	
	1. Jänner 1984 bis zum 31. Dezember 1984	1. Jänner 1985 bis zum 31. Dezember 1985
Schilling		
2	13 450	13 609
3	13 979	14 137
4	14 507	14 665
5	15 105	15 333
6	15 881	16 328
7	17 112	17 582
8	18 342	18 836
9	19 571	20 088
10	20 802	21 343
11	22 032	22 596
12	23 261	23 849
13	24 491	25 103
14	25 721	26 356
15	26 952	27 610
16	28 181	28 863
17	29 816	30 351
18 1. und 2. Jahr	31 598	32 133
18 3. Jahr und später	32 846	32 846

(4) In der Zeit vom 1. Jänner 1984 bis zum 31. Dezember 1985 beträgt die Dienstalterszulage für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und für Universitäts(Hochschul)assistenten abweichend vom § 56 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956

in der Gehaltsstufe	in der Zeit vom	
	1. Jänner 1984 bis zum 31. Dezember 1984	1. Jänner 1985 bis zum 31. Dezember 1985
Schilling		
18 5. und 6. Jahr	802,5	1 605
18 7. Jahr und später	2 674,5	2 674,5

(5) In der Zeit vom 1. Jänner 1984 bis zum 31. Dezember 1985 ist der Bemessung der Dienstzulage nach § 48 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 anstelle des Vorrückungsbetrages von der Gehaltsstufe 17 auf die Gehaltsstufe 18, der sich aus Abs. 3 ergibt, der Vorrückungsbetrag von der Gehaltsstufe 17 auf die Gehaltsstufe 18 zugrunde zu legen, der sich gemäß § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ergibt.

**Artikel IV**

Artikel IV der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 49/1983, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 wird der Ausdruck „Gehaltsstufen 7 und 12“ durch den Ausdruck „Gehaltsstufen 8 und 13“ ersetzt.



## 149 der Beilagen

9

2. Die Tabelle im Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gehaltsstufe	Gehalt
	Schilling
2	13 490
3	13 490
4	13 490
5	13 490
6	14 517
7	16 564
8	17 591
9	18 616
10	19 640
11	20 667
12	21 691
13	22 716
14	23 742
15	24 765
16	25 215
17	25 658
18 1. und 2. Jahr	26 103
18 ab 3. Jahr	26 548

in der Gehaltsstufe	in der Zeit vom	
	1. Jänner 1984 bis zum 31. Dezember 1984	1. Jänner 1985 bis zum 31. Dezember 1985
	Schilling	
5	15 496	15 557
6	16 726	16 811
7	17 956	18 065
8	19 186	19 319
9	20 417	20 572
10	21 647	21 825
11	22 876	23 078
12	24 106	24 332
13	25 336	25 585
14	26 567	26 839
15	27 795	28 092
16	29 429	29 577

(3) Für das Ausmaß der Dienstalterszulage, die bei der Ermittlung des Ruhe(Versorgungs)genusses einer der im Abs. 1 genannten Personen zu berücksichtigen ist, gilt weiterhin die Regelung des § 56 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956.

(4) Liegt der Ermittlung des Ruhe(Versorgungs)genusses einer der im Abs. 1 genannten Personen das Gehalt der Gehaltsstufe 9 oder 13 und eine der betreffenden Gehaltsstufen entsprechende Dienstzulage nach § 57 Abs. 2 lit. b des Gehaltsgesetzes 1956 zugrunde, dann ist diese Dienstzulage vom 1. Jänner 1984 an in dem für Leiter der Verwendungsgruppe L 1 in der Gehaltsstufe 10 beziehungsweise 14 vorgesehenen Ausmaß zu berücksichtigen.

(5) Liegt der Ermittlung des Ruhe(Versorgungs)genusses einer der im Abs. 1 genannten Personen eine Dienstzulage nach § 59 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 zugrunde, dann ist diese Dienstzulage weiterhin nach § 59 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung zu berücksichtigen.

### Artikel V

Bei Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 und bei Universitäts(Hochschul)assistenten, die nach dem 31. Dezember 1983 aus dem Dienststand ausscheiden, und bei Hinterbliebenen nach solchen Beamten richtet sich die Höhe des der Ermittlung der Ruhe(Versorgungs)genüsse zugrunde zu legenden Gehaltes nach den für die Beamten des Dienststandes jeweils vorgesehenen Gehaltsansätzen (Art. III Abs. 3). Entsprechendes gilt hinsichtlich der Dienstalterszulage und einer Dienstzulage nach § 48 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, wenn sie in den angeführten Fällen in die Ermittlungsgrundlage der Ruhe(Versorgungs)genüsse mit einzubeziehen sind (Art. III Abs. 4 und 5).

### Artikel VI

(1) Für die Ermittlung der Ruhegenüsse der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und der Universitäts(Hochschul)assistenten, die vor dem 1. Jänner 1984 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, und für die Ermittlung der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach solchen Beamten ist anstelle der bisherigen Gehaltsstufe 1 die Gehaltsstufe 2 und in allen übrigen Fällen weiterhin die bisherige Gehaltsstufe maßgebend. Doch sind, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt, vom 1. Jänner 1984 an in den einzelnen Gehaltsstufen die im § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I festgesetzten neuen Ansätze zu berücksichtigen.

(2) In der Zeit vom 1. Jänner 1984 bis 31. Dezember 1985 treten bei der Ermittlung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der im Abs. 1 genannten Personen an die Stelle der im § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in den Gehaltsstufen 5 bis 16 vorgesehenen neuen Ansätze die nachstehend angeführten Beträge:

### Artikel VII

Art. III der 32. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 345/1978, erhält folgende Fassung:

#### „Artikel III

Art. IV der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, ist in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung auf Universitäts(Hochschul)assistenten des Ruhestandes, die vor dem 1. Jänner 1984 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, sowie auf Hinterbliebene und Angehörige dieser Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in der Tabelle des Abs. 3 genannten Beträge sich jeweils im gleichen Ausmaß erhöhen wie die gleich hohen Beträge der im Art. IV Abs. 3 der 31. Gehaltsgesetz-Novelle angeführten Tabelle in der Fassung des Art. IV Z 2 der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. XX/1983.“

**Artikel VIII**

Ist der Leiter (Direktor) oder Abteilungsvorstand eines Pädagogischen (Berufspädagogischen) Institutes vor dem 1. September 1983 aus dem Dienststand ausgeschieden, ist die beim Ruhe(Versorgungs)genuß zu berücksichtigende Dienstzulage so zu ermitteln, als ob § 57 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 Z 10 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. August 1983 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden wären. Die Berücksichtigung einer Dienstzulage nach § 57 Abs. 9 und § 59 a des Gehaltsgesetzes 1956 kommt daher in diesen Fällen nicht in Betracht.

**Artikel IX**

(1) Die Ernennung eines Religionslehrers in die Verwendungsgruppe L 2 b 1 kann frühestens mit Wirkung vom 1. September 1983 erfolgen, wenn dieser Lehrer die für diese Verwendungsgruppe vorgesehenen Erfordernisse ausschließlich nach Z 26.2 lit. b der Anlage 1 zum BDG 1979 erfüllt.

(2) Wird ein im Abs. 1 angeführter Lehrer in die Verwendungsgruppe L 2 b 1 ernannt, so gebührt ihm abweichend vom § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956

1. für die Zeit vom 1. September 1983 bis zum 30. April 1984 das für seine Gehaltsstufe maßgebende Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) der Verwendungsgruppe L 2 b 1, vermindert um 60 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem für ihn in der Verwendungsgruppe L 2 b 1 vorgesehenen Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das in der gleichen Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe L 3 vorgesehen ist;
2. für den Zeitraum vom 1. Mai 1984 bis zum 31. Dezember 1984 das für seine Gehaltsstufe vorgesehene Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) der Verwendungsgruppe L 2 b 1, vermindert um 30 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem für ihn in der Verwendungsgruppe L 2 b 1 vorgesehenen Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das in der gleichen Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe L 3 vorgesehen ist.

**Artikel X**

(1) Sind die Beträge, die sich gemäß Art. IX Abs. 2 für die monatlichen Bezüge ergeben, nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, so sind Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

(2) Auf Überstellungen gemäß Art. V Abs. 2 der 39. Gehaltsgesetz-Novelle und auf Überstellungen gemäß Art. IX Abs. 2 dieses Bundesgesetzes ist § 12 a Abs. 9 des Gehaltsgesetzes 1956 mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch die im § 59 Abs. 7 und § 60 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Dienstzulagen bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen sind.

(3) Auf die Berechnung einer allfälligen Dienstzulage nach § 59 Abs. 13 des Gehaltsgesetzes 1956 ist die im Art. V der 39. Gehaltsgesetz-Novelle oder im Art. IX dieses Bundesgesetzes vorgesehene Verminderung des Gehaltes und einer allfälligen Dienstalterszulage nicht anzuwenden.

(4) Auf die Abhaltung der nach Anlage 1 Z 26.2 lit. b zum BDG 1979 vorgeschriebenen Zusatzprüfung durch Bundeslehrer, Bundesvertragslehrer, Landeslehrer, Landesvertragslehrer und Lehrer gemäß § 19 Abs. 3 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, ist das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 314/1976, mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese Prüfung den in der Anlage I unter Z V lit. e sublit. bb angeführten Pflichtkolloquien und verpflichtenden Seminarprüfungen gleichzuhalten ist.

**Artikel XI**

Im Art. V Abs. 2 der 39. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 350/1982, wird in allen Fällen nach dem Wort „Gehalt“ der Ausdruck „(einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage)“ eingefügt.

**Artikel XII**

(1) Einem als Klassenlehrer verwendeten Volksschullehrer gebührt für die Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt, wenn er in diesem Gegenstand dauernd unterrichtet, 725 S je Monatswochenstunde. Durch diese Dienstzulage werden die Unterrichtsstunden in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ zur Gänze abgegolten; sie sind daher weder auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung anzurechnen, noch als Mehrdienstleistung zu vergüten.

(2) Für eine vertretungsweise gehaltene Unterrichtsstunde in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ gebührt eine Vergütung in der Höhe von 25 vH des in Abs. 1 angeführten Betrages.

(3) Auf die Dienstzulage gemäß Abs. 1 und die Vergütung gemäß Abs. 2 sind die für die nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Mehrdienstleistungvergütung gemäß § 61 des Gehalts-

gesetzes 1956 maßgebenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, sinngemäß anzuwenden.

### Artikel XIII

(1) Für Beamte, die sich am 1. Feber 1984 im Dienststand befinden, ist auf deren Antrag der Vorrückungstichtag gemäß § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I und gemäß Art. II der 19. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 198/1969, in der Fassung des Art. X der 20. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 245/1970, neu festzusetzen, wenn dieser Vorrückungstichtag infolge der Neuregelung des Art. I Z 2 günstiger ist als der auf Grund der bisherigen Bestimmungen für die Verwendungsgruppe geltende Vorrückungstichtag, in die der Beamte aufgenommen wurde.

(2) Wird der Vorrückungstichtag nach Abs. 1 festgesetzt, so ist bei Beamten, die sich am Tag des Wirksamwerdens dieser Maßnahme in der Dienstklasse V oder in einer höheren Dienstklasse befinden, zu prüfen, ob sich unter der Annahme, die günstigeren, für die Ermittlung des Vorrückungstichtages maßgebenden Bestimmungen hätten bereits am Tage der Ernennung in das öffentlich-rechtliche Bundesdienstverhältnis gegolten, eine Verbesserung ihrer dienst- beziehungsweise besoldungsrechtlichen Stellung ergeben hätte. Trifft dies zu, so ist ihre dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der Dienstklasse mit gleicher Wirksamkeit dementsprechend neu festzusetzen. Eine solche Maßnahme bedarf des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler.

(3) Die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der übrigen Beamten, deren Vorrückungstichtag nach Abs. 1 neu festgesetzt wird, ist mit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Maßnahme um den Zeitraum zu verbessern, um den der gemäß § 8 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundete verbesserte Vorrückungstichtag vor dem gemäß § 8 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundeten bisherigen Vorrückungstichtag liegt.

(4) Bei Beamten, die unmittelbar in eine höhere Dienstklasse ernannt wurden, kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 und 3 verbessert werden.

(5) Werden eine Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung nach den Abs. 2 bis 4 und eine Ernennung auf die Planstelle einer anderen Dienstklasse mit demselben Tag wirksam, so ist der Beamte so zu behandeln, als ob die angeführte Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung zuerst wirksam geworden wäre. Wäre diese Ernennung im Falle eines früheren Inkrafttretens des Art. I Z 2 zu einem entsprechend früheren Termin erfolgt, so kann der zuständige

Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der neuen Dienstklasse um den Zeitraum verbessern, um den dieser frühere Termin vor dem Tag der tatsächlichen Wirksamkeit der Ernennung in diese Dienstklasse liegt.

(6) Die Verbesserung des Vorrückungstichtages gemäß Abs. 1 und die Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 2 bis 5 sind,

1. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 bis zum 30. Juni 1984 gestellt wurde, mit Wirksamkeit vom 1. Feber 1984,
2. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 nach dem 30. Juni 1984 gestellt wurde, mit Wirksamkeit von dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Monatsersten durchzuführen.

### Artikel XIV

Wird ein Beamter gemäß Art. II und III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/1983, mit dem das BDG 1979 geändert wird, in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung übergeleitet, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus der sinngemäßen Anwendung des § 82 e des Gehaltsgesetzes 1956 ergibt. § 12 a Abs. 9 letzter Satz des Gehaltsgesetzes 1956 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch eine allfällige Verwendungszulage und eine allfällige Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen sind.

### Artikel XV

(1) Durch den Monatsbezug, der für die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung vorgesehen ist, gelten alle Leistungen und Erschwernisse als abgegolten, für die die Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung, soweit sie sich im Personalstand der Post- und Telegraphenverwaltung befinden, Anspruch auf eine oder mehrere der folgenden Nebengebühren haben:

1. Überstundenvergütung, soweit sie allgemein für Amtsvorstände des ausübenden Post- und Fernmeldedienstes vorgesehen ist (Amtsvorstandspauschale),
2. Erschwerniszulage für Omnibuslenker.

(2) Bei Beamten, bei denen im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand die Dienstzulage der Dienstzulagen Gruppe A der Verwendungsgruppe PT 8 einen Bestandteil des Monatsbezuges bildet, ist eine allenfalls bezogene Omnibuslenkerzulage nach § 38 a des Gehaltsgesetzes 1956 von der Bemessung der Zulage zum Ruhegenuß nach § 12 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, ausgeschlossen.

### Artikel XVI

Das Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 668/1977, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 zweiter Satz tritt an die Stelle der Zitierung „§§ 12 bis 16 b“ die Zitierung „§§ 12 bis 16 c“.

2. Die Überschrift des § 16 a und der § 16 a erhalten folgende Fassung:

**„Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte, die eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 oder nach § 45 des Gehaltsgesetzes 1956 oder nach § 68 a des Richterdienstgesetzes bezogen haben**

§ 16 a. (1) Dem Beamten, der eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972, nach § 45 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1979 oder nach § 68 a des Richterdienstgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1979 bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Verwendungszulage bezogen hat.

(2) Die Gutschrift ist in der Weise zu ermitteln, daß die zuletzt bezogene Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 oder nach § 45 des Gehaltsgesetzes 1956 oder nach § 68 a des Richterdienstgesetzes zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage in Nebengebührenwerten ausgedrückt und mit der Anzahl der Monate vervielfacht wird, für die der Beamte eine solche Verwendungszulage bezogen hat. Für die Höhe der Nebengebührenwerte sind dabei die Verhältnisse im Monat des letzten Anspruches auf die Zulage maßgebend.

(3) Bei der Ermittlung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten nach Abs. 2 auf Grund des Bezuges einer Verwendungszulage nach § 45 des Gehaltsgesetzes 1956 oder nach § 68 a des Richterdienstgesetzes ist die Anzahl der Monate, für die der Beamte eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat, entsprechend zu berücksichtigen.“

3. Nach § 16 b wird eingefügt:

**„Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung, die eine Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen haben**

§ 16 c. (1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der eine Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. XX/1983, bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Dienstzulage bezogen hat und er nicht als Angehöriger einer höheren Verwendungsgruppe in den Ruhestand tritt oder versetzt wird als jener, in der er die betreffende Dienstzulage bezogen hat. § 184 b Abs. 1 letzter Satz des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/1983 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß den Verwendungsgruppen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung die jeweils höchste dort angeführte Verwendungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung entspricht.

(2) Die Gutschrift ist in der Weise zu ermitteln, daß die zuletzt bezogene, den Erfordernissen des Abs. 1 entsprechende Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage in Nebengebührenwerten ausgedrückt und mit der Anzahl der Monate vervielfacht wird, für die der Beamte eine solche Dienstzulage bezogen hat. Für die Höhe der Nebengebührenwerte sind dabei die Verhältnisse im Monat des letzten Anspruches auf diese Dienstzulage maßgebend.

(3) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand eine Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat oder auf den die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 anzuwenden sind, gebührt auf Grund einer allenfalls früher bezogenen Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 keine Gutschrift von Nebengebührenwerten nach § 16 a. Doch ist im Falle der Ermittlung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten nach Abs. 2 die Anzahl der Monate, für die der Beamte eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat, entsprechend zu berücksichtigen.“

### Artikel XVII

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XX/1983, wird wie folgt geändert:

§ 311 Abs. 3 lit. b erhält folgende Fassung:

- „b) aa) wenn eine verheiratete Beamtin innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eheschließung oder
- bb) wenn eine Beamtin innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, oder
- cc) wenn eine Beamtin innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 5 Z 1 des Mutterschutzgesetzes 1979) oder innerhalb von sechs

Monaten nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 5 Z 2 des Mutterschutzgesetzes 1979)

freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt und ihr aus diesem Anlaß eine Abfertigung gewährt wird, die mindestens 20 vH höher ist als die Summe der vom Dienstgeber nach Abs. 5, nach § 175 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes oder nach § 167 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes zu leistenden bzw. zurückzuzahlenden Überweisungsbeträge oder“

#### Artikel XVIII

(1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes angeordnet wird, treten in Kraft:

1. Art. XVI Z 2 mit 1. Juli 1979,
2. Art. II mit 1. Juli 1983,
3. Art. I Z 11, 13 bis 17, 19 und 21 bis 24, die Art. VIII bis XI und — für die Unterrichtserteilung in der 3. Schulstufe — Art. XII mit 1. September 1983,
4. Art. I Z 1, 3 bis 10, 12, 18, 20, 25 und 26 und die Art. III bis VII, XIV, XV, XVI Z 1 und 3 und XVII mit 1. Jänner 1984,

5. Art. I Z 2 und Art. XIII mit 1. Feber 1984,
6. — für die Unterrichtserteilung in der 4. Schulstufe — Art. XII mit 1. September 1984.

(2) Art. XII tritt mit Ablauf des 31. August 1988 außer Kraft.

(3) Für eine gemeinsame Unterrichtserteilung in der (un)verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ für die 3. und 4. Schulstufe innerhalb derselben Volksschulklasse ist Art. XII ab 1. September 1984 anzuwenden. Diese gemeinsame Unterrichtserteilung ist im Schuljahr 1983/84 letztmalig nach den für den Schulversuch „Lebende Fremdsprache“ an Volksschulen maßgebenden Bestimmungen abzugelten.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab dem Tag seiner Kundmachung erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. XVII der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

## VORBLATT

### Problem:

- a) Das Laufbahn- und Besoldungsrecht der Beamten der Allgemeinen Verwaltung ist auch auf die Beamten in den betrieblichen Verwendungen der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden, stellt aber in seiner Gestaltung vorwiegend auf die Ausübung von Verwaltungstätigkeiten ab.
- b) Seit 1. Juli 1982 ist infolge einer Änderung der Beförderungspraxis in bestimmte Dienstklassen für Beamte der Verwendungsgruppen A und H 1, die außerhalb der Zentralstellen verwendet werden, eine Laufbahnverbesserung eingetreten. Entsprechende Laufbahnverbesserungen für Beamte, die bereits zuvor in diese Dienstklassen befördert wurden, bedürfen einer gesetzlichen Regelung. Gleiches gilt für die Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und die Hochschulassistenten, da deren Besoldungslaufbahn seit jeher von der — nun verbesserten — Laufbahn der Verwaltungsbeamten abgeleitet ist.
- c) Mit der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 365/1982, wurden die Pädagogischen Institute völlig neu organisiert und der Schulversuch „Fremdsprachliche Vorschulung“ an Volksschulen in das Regelschulwesen übergeführt.
- d) Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 136/1979 wurden für Staatsanwälte und Richter mit Wirkung vom 1. Juli 1979 Verwendungszulagen geschaffen (§ 45 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1979; § 68 a des Richterdienstgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1979). Diese Verwendungszulagen sind zwar ruhegenußfähig, weshalb von ihnen der Pensionsbeitrag zu entrichten ist, sie können jedoch nur dann bei der Bemessung des Ruhegenusses berücksichtigt werden, wenn der Beamte auch noch im Zeitpunkt seiner Versetzung oder seines Übertrittes in den Ruhestand eine solche Verwendungszulage bezogen hat.

### Ziel:

- a) Ein Laufbahn- und Besoldungsrecht, das auf die Erfordernisse betrieblicher Tätigkeiten und Strukturen der Post- und Telegraphenverwaltung Bedacht nimmt.
- b) Wahrung der bisherigen Besoldungsrelationen zu den durch die Änderung der Beförderungspraxis verbesserten Laufbahnen.
- c) Anpassung der für Inhaber von Leitungsfunktionen an Pädagogischen Instituten geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen an die geänderten Erfordernisse; Abgeltung des Fremdsprachunterrichtes an Volksschulen.
- d) Zur Vermeidung von Härten soll durch eine Ergänzung des § 16 a des Nebengebührengesetzes eine Regelung geschaffen werden, die den Fall berücksichtigt, daß ein Staatsanwalt oder ein Richter, der früher einmal eine Verwendungszulage nach § 45 des Gehaltsgesetzes 1956 beziehungsweise nach § 68 a des Richterdienstgesetzes bezogen hat, im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienstzustand keinen Anspruch auf eine Verwendungszulage hat.

### Inhalt:

- a) Schaffung einer auf diese betrieblichen Erfordernisse abgestellten Besoldungsgruppe im Rahmen des Beamten-Dienstrechts mit arbeitsplatzbezogener Einstufung und Besoldung.
- b) Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung jener Beamten, die durch die Änderung der Beförderungspraxis nicht erfaßt wurden. Entsprechende Anpassung des Bezugsschemas der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und der Hochschulassistenten.
- c) Neue Dienstzulagenregelung für Leiter und Abteilungsleiter der Pädagogischen Institute; Schaffung einer Dienstzulage für den Fremdsprachunterricht an Volksschulen.
- d) Unter bestimmten Voraussetzungen gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, die auf der Grundlage der zuletzt bezogenen Verwendungszulage und der Dauer des Bezuges dieser Zulage ermittelt wird.

### Alternativen:

Keine.

## 149 der Beilagen

15

**Kosten:**

Der Entwurf erfordert folgende Mehrkosten gegenüber dem jeweiligen Vorjahr:

	1983	1984	1985	1986	1987
	Millionen Schilling				
für					
das neue Laufbahn- und Besoldungsrecht der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung .....	—	160	128	150	62
Laufbahnmaßnahmen in der Verwendungsgruppe A ..	10	100	—	—	—
die Neuregelung der Bezugsansätze der Verwendungsgruppe L 1 und der Hochschulassistenten .....	—	141	142	192	—
Dienstzulagen an Pädagogischen Instituten .....	2	3	—	—	—
die Überstellung von Religionslehrern in die Verwendungsgruppe L 2 b 1 .....	3	11	10	—	—
Dienstzulagen für Lehrer für Werkerziehung und für Religionslehrer der Verwendungsgruppe L 2 b 1, die an Haupt-, Sonder- oder Berufsschulen oder an Polytechnischen Lehrgängen unterrichten .....	4	8	—	—	—
eine Dienstzulage für den Fremdsprachunterricht an Volksschulen .....	17	39	23	—	—
Summe ...	36	462	303	342	62

Mit diesen Beträgen sind auch jene Maßnahmen erfasst, die im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum BDG 1979 und einer 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle enthalten sind.

## Erläuterungen

Der Gesetzesentwurf enthält insbesondere eine Neuregelung des Laufbahn- und Besoldungsrechtes der Beamten der betrieblichen Verwendungen in der Post- und Telegraphenverwaltung, Angleichungsmaßnahmen für Beamte der Verwendungsgruppen A und H 1 der Dienstklassen VI bis VIII sowie für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und Universitäts(Hochschul)assistenten an die in den Jahren 1982 und 1983 eingetretene Änderung der Beförderungspraxis von Beamten der Verwendungsgruppen A und H 1, die nicht an Zentralstellen verwendet werden, eine Neuregelung der Dienstzulagen für Leiter und Abteilungsleiter an Pädagogischen Instituten, die Abgeltung des Fremdsprachunterrichtes an Volksschulen sowie eine Überstellungsmöglichkeit von Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3 in die Verwendungsgruppe L 2 b 1, wenn sie eine bestimmte Zusatzausbildung nachweisen.

Bezüglich des neuen Laufbahn- und Besoldungsrechtes der Post- und Telegraphenverwaltung wird auch auf die Erläuterungen zum gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum BDG 1979 verwiesen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wird bemerkt:

### Zu Art. I Z 1:

Hier wird die Liste der bisher sieben Besoldungsgruppen um die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung ergänzt.

### Zu Art. I Z 2:

Zeiten, die als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes zurückgelegt wurden, sollen — so wie bereits schon bisher Präsenz- und Zivildienstzeiten — zur Gänze für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet werden.

### Zu Art. I Z 3:

Die Zeit des Besuches einer höheren Schule ist nur für jene Verwendungsgruppen voll als Vordienstzeit anzurechnen, für die die Reifeprüfung ein Ernennungserfordernis oder eine Vorbedingung für die Erfüllung des Ernennungserfordernisses (zB für ein Hochschulstudium) darstellt. Im

neuen Schema trifft diese Voraussetzung auf die Verwendungsgruppen PT 1 bis PT 4 zu.

### Zu Art. I Z 4:

Hier werden die einzelnen Verwendungsgruppen nach ihrer Wertigkeit in bezug auf den Überstellungsabzug zugeordnet. Das neue PT-Schema ist so gestaltet, daß die Überstellung in sämtlichen PT-Verwendungsgruppen linear erfolgt, daß also somit kein Überstellungsabzug anfällt. Dies wird dadurch erreicht, daß auch die Verwendungsgruppen PT 2 und PT 1 fiktiv mit einer Gehaltsstufe 1 beginnen, die — bei voller Vordienstzeitenanrechnung — auf einen Laufbahnbeginn mit dem vollendeten 18. Lebensjahr abstellt. Für Hochschulabsolventen wird der Einstieg tatsächlich entsprechend später erfolgen, doch werden die Vordienstzeiten ohne Überstellungsabzug angerechnet. Ein Hochschulabsolvent kann damit frühestens in der Gehaltsstufe 3 beginnen. Für die Zeit seiner innerbetrieblichen Ausbildung ist gemäß § 82 a Abs. 2 außerdem eine Ergänzungszulage festgesetzt.

### Zu Art. I Z 5:

Bei der Bemessung der Ergänzungszulage aus Anlaß von Überstellungen soll — weil vom jeweiligen Arbeitsplatz abhängig — nicht nur die bisherige Verwendungszulage, sondern auch die gemäß § 82 c für die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung vorgesehene Dienstzulage außer Betracht bleiben.

### Zu Art. I Z 6:

Bereits durch die Neufassung des § 20 b Abs. 5 in der 40. Gehaltsgesetz-Novelle wurde es ermöglicht, die Kosten für die Beschaffung eines Ermäßigungsausweises der Österreichischen Bundesbahnen in einem einzigen Monat zu ersetzen. Damit sollte jener zusätzliche Verwaltungsaufwand vermieden werden, der sich aus einer aliquoten Aufteilung dieser Kosten auf die monatlichen Auszahlungsbeiträge des Fahrtkostenzuschusses ergibt. Die nunmehrige Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, daß solche Ermäßigungsausweise auch bei anderen Verkehrsunternehmungen vorgesehen sind.



**Zu Art. I Z 7 und 8:**

Gemäß § 26 Abs. 3 gebührt Beamtinnen, die innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eheschließung oder binnen 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes aus dem Dienstverhältnis austreten, eine Abfertigung.

Durch Art. I Z 7 wird diese Begünstigung entsprechend vergleichbaren Regelungen, wie sie für das Angestelltengesetz und ähnliche Gesetze vorgesehen sind, auf Adoptivmütter ausgedehnt, deren Kind zum Zeitpunkt der Adoption das erste Lebensjahr noch nicht überschritten hat, wenn die Mutter binnen sechs Monaten ab der Adoption oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege aus dem Dienstverhältnis austritt.

Art. I Z 8 berücksichtigt den Umstand, daß die Begünstigung des § 26 Abs. 3 wiederholt auch von Beamtinnen in Anspruch genommen wurde, die lediglich vom Dienstverhältnis einer Gebietskörperschaft in das Dienstverhältnis einer anderen Gebietskörperschaft übergewechselt sind. Soweit die aus diesem Anlaß ausbezahlten Abfertigungen die Höhe des nach dem ASVG vorgesehenen Überweisungsbetrages übersteigen, soll in solchen Fällen eine Rückzahlung stattfinden, da hier lediglich ein Wechsel des Dienstverhältnisses vorliegt, dessen zusätzliche Honorierung nicht gerechtfertigt ist.

**Zu Art. I Z 9 und 10:**

Durch diese Neuregelung werden die Gehaltsansätze der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 in Angleichung an die Laufbahn vergleichbarer Verwaltungsbeamter in einem Ausmaß angehoben, daß sich — unter Zugrundelegung einer Laufbahn von 43 Jahren und unbeschadet der allgemeinen Erhöhung der Bezugsansätze — eine Erhöhung der Staffelsumme um 5,77 vH ergibt.

Ein Teil dieser Laufbahnverbesserung wird dadurch bewirkt, daß die bisherige Gehaltsstufe 1 entfällt und die besoldungsrechtliche Stellung der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 um zwei Jahre verbessert wird. Der übrige Teil der Laufbahnverbesserung wird durch Anhebung von Gehaltsansätzen bewirkt. Die Ansätze der Gehaltsstufen 17 und 18 und die Dienstalterszulage bleiben jedoch auf alle Fälle unverändert.

Diese Laufbahnverbesserung soll gemäß Art. III in drei Etappen wirksam werden, und zwar mit 1. Jänner 1984 im Ausmaß von 30 vH, mit 1. Jänner 1985 im Ausmaß von weiteren 30 vH und mit 1. Jänner 1986 im vollen Ausmaß.

Gemäß Art. VI bleibt bei den Pensionisten die Einstufung unverändert. Der ruhegenußfähige Monatsbezug erhöht sich jedoch insoweit, als das der Einstufung entsprechende, dem ruhegenußfähigen Monatsbezug zugrunde zu legende neue Gehalt höher ist als das bisherige.

Das neue Gehaltsschema ist — so wie bisher das alte — auch auf Universitäts- und Hochschulassistenten anzuwenden.

**Zu Art. I Z 11 und 23:**

Da die Funktion des Leiters eines Pädagogischen Institutes nach der mit 1. September 1983 in Kraft tretenden Neuregelung des Schulorganisationsgesetzes nicht mehr auf Dauer, sondern alternierend für je drei Jahre zu besetzen ist, ist eine geänderte Dienstzulagenregelung außerhalb des § 57 zu treffen. Nicht berührt von dieser Neuregelung sind die Leiter von Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut gemäß § 14 Abs. 2 lit. b des Privatschulgesetzes, die mit Pädagogischen Instituten nach Bildungshöhe, Bildungsaufgabe und Organisationsstruktur vergleichbar sind (das sind die Religionspädagogischen Institute), da sie, im Gegensatz zu den Leitern der Pädagogischen Institute, vom § 57 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 nicht ausgenommen werden. Die Ausübung der Leitung dieser Privatschulen erfolgt nämlich nach wie vor auf Dauer.

Für die Bemessung der Dienstzulage nach § 59 a sind die Probelehrer des betreffenden Betreuungsbereiches den Lehrern des betreffenden Betreuungsbereiches gleichzuhalten und daher gemeinsam mit diesen zu berücksichtigen.

**Zu Art. I Z 12:**

Diese Bestimmung enthält die im Zusammenhang mit dem geänderten Bezugsschema der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 erforderliche Änderung der Gehaltsstufenbezeichnung. Eine inhaltliche Änderung ist mit dieser Änderung der Gehaltsstufenbezeichnung nicht verbunden.

**Zu Art. I Z 13 und 14:**

Hier wird die bisherige Dienstzulagenregelung für Abteilungsvorstände an Pädagogischen Instituten durch die neue Dienstzulagenregelung für Abteilungsleiter an Pädagogischen Instituten ersetzt. Auf die Abteilungsvorstände (Abteilungsleiter) an Religionspädagogischen Instituten ist jedoch die bisherige Regelung weiterhin anzuwenden; auf die Ausführungen zu Art. I Z 11 und 23 wird verwiesen.

Für die Bemessung der Dienstzulage nach § 57 Abs. 9 sind die Probelehrer des betreffenden Betreuungsbereiches den Lehrern des betreffenden Betreuungsbereiches gleichzuhalten und daher gemeinsam mit diesen zu berücksichtigen.

**Zu Art. I Z 15 bis 17, 19 und 24:**

Hier wird für die auf Grund der 39. Gehaltsgesetz-Novelle aus der Verwendungsgruppe L 3 in die Verwendungsgruppe L 2 b 1 überstellten Lehrer für Werkerziehung eine ähnliche Dienstzulagenregelung geschaffen, wie sie bereits bisher in der Ver-

wendungsgruppe L 3 bestand. Infolge der höheren Einstufung der Zulagenempfänger wird die neue Dienstzulage entsprechend geringer bemessen als die in der Verwendungsgruppe L 3 vorgesehene Dienstzulage. Diese Regelung erfaßt auch die gemäß Art. IX und X dieses Bundesgesetzes in die Verwendungsgruppe L 2 b 1 überstellten Religionslehrer.

#### Zu Art. I Z 18:

Die Dienstzulagenregelung des § 59 Abs. 3 wird ohne inhaltliche Änderung an die neue Gehaltsstufenbezeichnung der Verwendungsgruppe L 1 angepaßt.

#### Zu Art. I Z 20:

Die im § 59 Abs. 11 für die Betreuung von mehrfach behinderten Kindern vorgesehene Dienstzulage soll nicht nur für Erzieher, sondern auch für Sonderkindergärtnerinnen vorgesehen werden.

#### Zu Art. I Z 21 und 22:

Die Dienstzulagenregelung für Besuchsschullehrer wird auf die aus der Verwendungsgruppe L 3 in die Verwendungsgruppe L 2 b 1 überstellten Lehrer für Werkerziehung ausgedehnt.

#### Zu Art. I Z 25:

Mit den neuen §§ 82 a bis 82 e werden die für das Besoldungsrecht der neuen Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung maßgebenden Bestimmungen geschaffen.

Die neun PT-Verwendungsgruppen der neuen Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung weisen — im Gegensatz zum Schema der Beamten der Allgemeinen Verwaltung — keine Dienstklassengliederung, sondern in den einzelnen Verwendungsgruppen ein lineares Grundlaufbahn-Schema mit Biennialvorrückung auf. Die Bekleidung höherwertiger Funktionen wird unmittelbar honoriert:

1. Ist die höhere Funktion einer höheren PT-Verwendungsgruppe zugeordnet und erfüllt der Beamte auch die ausbildungs- und zeitmäßigen Erfordernisse hierfür, so wird er in diese höhere PT-Verwendungsgruppe überstellt.
2. Ist die höhere Funktion einer höheren PT-Verwendungsgruppe zugeordnet, erfüllt aber der Beamte hierfür noch nicht die ausbildungsbeziehungsweise zeitmäßigen Erfordernisse, so verbleibt er zwar in seiner bisherigen PT-Verwendungsgruppe, hat aber Anspruch auf eine Verwendungszulage (§ 82 d) im Ausmaß von 50% der Gehaltsdifferenz.
3. Gehört die höhere Funktion derselben PT-Verwendungsgruppe an, ist nach § 82 c eine Dienstzulage vorgesehen.

#### Zu § 82 a:

Das Gehaltsschema sieht für alle PT-Verwendungsgruppen eine lineare Grundlaufbahn mit 17 Gehaltsstufen vor. Die Vorrückung erfolgt gemäß § 8 im Zweijahresrhythmus.

Akademiker bekleiden während der Zeit ihrer innerbetrieblichen Ausbildung noch keine Dauerfunktion und erhalten mit Rücksicht auf die bisher geltende Gehaltsgestaltung eine Ergänzungszulage. Diese Ergänzungszulage fällt jedoch mit dem Zeitpunkt der Betrauung mit einer Funktion weg, da dann ohnehin eine Dienstzulage gebührt.

#### Zu § 82 b:

Da die Endgehaltsstufe 17 im günstigsten Fall bereits mit dem 50. Lebensjahr erreicht werden kann, sollen eine außerordentliche Vorrückung nach fünf Jahren und eine Dienstalterszulage nach weiteren fünf Jahren ein Verbleiben in der Aktivlaufbahn attraktiver gestalten.

Im Aktivstand kann somit die außerordentliche Vorrückung frühestens mit dem 55. Lebensjahr, die Dienstalterszulage frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres anfallen.

Die bestehenden pensionsgesetzlichen Begünstigungen bewirken, daß in diesem Fall die außerordentliche Vorrückung frühestens mit 52,5 Lebensjahren und die Dienstalterszulage frühestens mit 57,5 Lebensjahren der Bemessung des Ruhegenusses zugrunde zu legen sind.

Bei den angeführten Beispielen ist zu berücksichtigen, daß sie von einem Vorrückungstichtag ausgehen, der auf den 18. Geburtstag fällt. Bei einem späteren Vorrückungstichtag verschieben sich die Zahlenangaben entsprechend.

#### Zu § 82 c:

Mit der im § 82 c vorgesehenen Dienstzulage soll die Ausübung von — im Vergleich zu anderen Verwendungen derselben PT-Verwendungsgruppe — höherwertigen Verwendungen honoriert werden.

Solche Dienstzulagen sind vorgesehen:

1. gemäß Abs. 1 und 2 für bestimmte leitende Funktionen in den Verwendungsgruppen PT 1 bis PT 5;
2. gemäß Abs. 5 für bestimmte sonstige in bezug auf Aufgabenumfang und Verantwortung hervorgehobene Funktionen in den Verwendungsgruppen PT 5, PT 7 und PT 8.

In den Verwendungsgruppen PT 1 bis PT 3, PT 5 und PT 8 sind diese mit Dienstzulage zu honorierenden Funktionen mit unterschiedlichem Verantwortungsumfang ausgestattet, sodaß innerhalb dieser Verwendungsgruppen je nach Funktionshöhe eine Differenzierung in drei (PT 1, PT 2 und PT 3) oder zwei (PT 5 und PT 8) Dienstzulagen Gruppen erforderlich ist. In den Verwendungs-

gruppen PT 4 und PT 6 wird mit einer Dienstzulagegruppe das Auslangen gefunden. Welche Verwendungen innerhalb einer PT-Verwendungsgruppe derart herausragen, daß für sie eine Dienstzulage gebühren soll, und welcher Dienstzulagegruppe diese Verwendungen zugewiesen werden, ist, ausgehend von den in den Abs. 2 und 5 angeführten Richtverwendungen für die Verwendungsgruppen PT 1 bis PT 5 durch Verordnung näher zu regeln. Für die Verwendungsgruppen PT 7 und PT 8 ist die im Abs. 5 enthaltene Verwendungszählung bereits vollständig; eine Gleichstellung weiterer Verwendungen durch Verordnung ist hier nicht erforderlich.

Die Höhe der im Abs. 1 und 2 angeführten Dienstzulagen hängt innerhalb der einzelnen Dienstzulagegruppen von der Zugehörigkeit zu bestimmten Gehaltsstufen ab. Die im Abs. 5 angeführten Dienstzulagen gebühren hingegen in Fixbeträgen.

Die Verordnungsermächtigung der Abs. 3 und 6 ist ähnlich der Verordnungsermächtigung des § 184 b Abs. 3 BDG 1979 gestaltet, wie sie im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum BDG 1979 vorgesehen ist.

Die Dienstzulage entspricht in der Verwendungsgruppe PT 1 vom Anlaßfall her der im § 30 a Abs. 1 Z 3 vorgesehenen Verwendungszulage. Abs. 4 bestimmt daher, daß — ebenso wie bei der Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 — zeit- und mengenmäßige Mehrleistungen als abgegolten anzusehen sind.

So wie im § 30 a für die vorübergehende Wahrnehmung hervorgehobener Funktionen anstelle einer Verwendungszulage eine Verwendungsabteilung vorgesehen ist, ist im § 82 c Abs. 7 für die vorübergehende Ausübung einer hervorgehobenen Funktion im neuen Schema eine Dienstabteilung vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist, ebenso wie im § 30 a, daß diese Funktion mindestens während eines Kalendermonates ausgeübt wird.

Werden jedoch Beamte als „Springer“ ständig mit der vorübergehenden Wahrnehmung wechselnder Arbeitsplätze betraut, so sieht Abs. 8 eine Zusammenrechnung dieser Zeiträume und eine entsprechend der verschiedenen hohen Funktionen anteilmäßige Ermittlung der Dienstabteilung vor.

Hat zB ein Beamter der Verwendungsgruppe PT 3 Anspruch auf eine Dienstzulage PT 3/Dienstzulagegruppe 2 und übt er vorübergehend eine Verwendung PT 3/Dienstzulagegruppe 1 aus, so gebührt ihm die Dienstabteilung gemäß Abs. 7 nur in dem Ausmaß, um das die höhere Dienstzulage seine Dienstzulage übersteigt.

Während die Dienstzulage Bestandteil des Monatsbezuges und daher der Ermittlung der Sonderzahlung zugrunde zu legen ist, ist die Dienstabteilung kein Bestandteil des Monatsbezuges und

daher auch nicht für die Ermittlung der Sonderzahlung zu berücksichtigen.

Abs. 9 regelt einen Fall, der normalerweise nicht eintreten sollte: Ist es zB einmal aus organisatorischen Gründen unumgänglich notwendig, einen PT 4-Beamten in einer PT 5-Funktion zu verwenden, die innerhalb der Verwendungsgruppe PT 5 durch eine Dienstzulage hervorgehoben ist, dann kann selbstverständlich zum PT 4-Gehalt des Beamten keine Dienstzulage oder Dienstabteilung gebühren.

#### Zu § 82 d:

Wie bereits in den Erläuterungen zur Anlage 1 des BDG 1979 im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum BDG 1979 ausgeführt, kann es notwendig sein, einem Beamten die Verwendung einer PT-Verwendungsgruppe zu übertragen, für die er die Ausbildungs- beziehungsweise Zeiterfordernisse noch nicht erfüllt. Er bleibt in diesem Fall Angehöriger seiner bisherigen (niedrigeren) PT-Verwendungsgruppe und erhält als Abgeltung für die höherwertige Verwendung gemäß § 82 d eine Verwendungszulage im Ausmaß von 50% der Gehaltsdifferenz.

Während die Verwendungszulage Bestandteil des Monatsbezuges und daher der Ermittlung der Sonderzahlung zugrunde zu legen ist, ist die Verwendungsabteilung kein Bestandteil des Monatsbezuges und daher auch nicht für die Ermittlung der Sonderzahlung zu berücksichtigen.

Die Ergänzungszulage gemäß § 82 d Abs. 3 soll jede Möglichkeit eines Bezugsabfalles beim Übergang von einer vorübergehenden Ausübung einer höherwertigen Verwendung auf die dauernde Ausübung dieser höherwertigen Verwendung hintanhaltend.

#### Zu § 82 e:

§ 82 e sieht, wie bereits zu § 12 a Abs. 2 Z 1 ausgeführt, die lineare Überstellung vor.

#### Zu Art. I Z 26:

§ 86 Abs. 2 sieht für die seinerzeit politisch verfolgten Beamten zusätzliche Gehaltsstufen vor. Diese Regelung wird bezüglich der neugeschaffenen Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung ergänzt.

#### Zu Art. II:

Mit 1. Juli 1982 wurde in den Verwendungsgruppen A und H 1 die Beförderungspraxis für Ernennungen in die Dienstklasse VI vereinheitlicht, mit 1. Jänner 1983 erfolgte eine solche Vereinheitlichung bezüglich der Ernennungen in die Dienstklasse VII. Damit sind Verbesserungen für jene Beamten maßgebend geworden, die keine durchgehende Zentralstellen-Laufbahn aufweisen.

Art. II soll nun für jene Beamten, die dieser Verbesserung nur deshalb nicht teilhaftig werden konnten, weil sie bereits früher nach der älteren Beförderungspraxis, die für die außerhalb der Zentralstellen verwendeten Beamten maßgebend war, in die angeführten Dienstklassen ernannt worden sind, eine entsprechende Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung ermöglichen. Solche Verbesserungen können nach dieser Regelung in den Dienstklassen VI, VII und VIII eintreten.

Diese Verbesserung wird für Beamte des Jahrganges 1923 und für ältere Beamte mit 1. Juli 1983, für jüngere Beamte mit 1. Jänner 1984 oder, wenn sie in der Zeit vom 1. Juli 1983 bis zum 31. Dezember 1983 durch Tod oder Versetzung in den Ruhestand ausscheiden, mit Beginn des letzten Monats des aktiven Dienstverhältnisses wirksam.

Die Aufzählung des Abs. 2 bezieht sich auf die in der betreffenden Laufbahn zurückgelegten Zeiten. Hat ein Beamter in der Zeit, in der er einer der angeführten Dienstklassen angehörte, von einer Laufbahn in eine andere gewechselt, ist dieser Umstand angemessen zu berücksichtigen.

#### Zu den Art. III, V und VI:

Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 9, 10, 12 und 18 wird verwiesen.

#### Zu den Art. IV und VII:

Die Neuregelung für die Verwendungsgruppe L 1 bedarf einer Anpassung der für Universitäts- (Hochschul)assistenten geltenden Übergangsbestimmungen des Art. IV der 31. Gehaltsgesetz-Novelle sowohl für aktive Bedienstete, als auch für Pensionsparteien.

#### Zu Art. VIII:

Dieser Art. regelt die Pensionsüberleitung für Leiter und Abteilungsvorstände Pädagogischer und Berufspädagogischer Institute, die vor dem 1. September 1983 aus dem Dienststand ausgeschieden sind.

#### Zu den Art. IX bis XI:

Für Religionslehrer der Verwendungsgruppe L 3, die nach dem 1. Juli 1983 eine Zusatzausbildung ablegen, wird gemäß Art. I Z 9 der gleichzeitig eingebrachten Novelle zum BDG 1979 der Aufstieg in die Verwendungsgruppe L 2 b 1 eröffnet.

Art. IX legt fest, daß solche Ernennungen ab 1. September 1983 zulässig sind. Die gehaltsmäßige Verbesserung von den Ansätzen der Verwendungsgruppe L 3 auf die Ansätze der Verwendungsgruppe L 2 b 1 soll dabei in folgenden Etappen erfolgen:

1. für die Zeit vom 1. September 1983 bis zum 30. April 1984 im Ausmaß von 40 vH,

2. für die Zeit vom 1. Mai 1984 bis zum 31. Dezember 1984 im Ausmaß von 70 vH und
3. ab 1. Jänner 1985 im Ausmaß von 100 vH.

Nach Art. X Abs. 1 sind die während der Etappenlaufzeit gebührenden Bezüge auf volle Schillingbeträge zu runden. Art. X Abs. 2 stellt sicher, daß im Zuge der Etappenregelung in keinem Fall Bezugseinbußen eintreten. Art. X Abs. 3 paßt die Bemessungsvorschriften für die Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 13 des Gehaltsgesetzes 1956 an die Besonderheiten der Etappenregelung derart an, daß die Höhe dieser Dienstzulage gewahrt bleibt. Art. X Abs. 4 regelt die Abgeltung der im Zusammenhang mit der neuen Zusatzprüfung erforderlichen Prüfungstätigkeiten.

Mit Art. XI werden die dem Art. IX vergleichbaren Übergangsbestimmungen der 39. Gehaltsgesetz-Novelle, die sich auf die Überstellung von Lehrern für Werkerziehung aus der Verwendungsgruppe L 3 in die Verwendungsgruppe L 2 b 1 beziehen, insoweit ergänzt, als auch die Dienstalterszulage in die Etappenregelung einbezogen wird.

#### Zu Art. XII:

Durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 365/1982, wird der bisherige Schulversuch „Fremdsprachliche Vorschulung“ an Volksschulen als verbindliche Übung „Lebende Fremdsprache“ in das Regelschulwesen übergeführt. Diese Neuregelung tritt jahrgangsweise, und zwar für die 3. Schulstufe mit Beginn des Schuljahres 1983/84 und für die 4. Schulstufe mit Beginn des Schuljahres 1984/1985, in Kraft.

Da derzeit noch nicht alle Volksschullehrer diesen Gegenstand unterrichten können, ist es vielfach erforderlich, daß anstelle des Klassenlehrers ein Lehrer einer anderen Klasse diesen Unterricht übernimmt. Nach der bestehenden Lehrverpflichtungsregelung im Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 245/1962, gilt ein als Klassenlehrer an Volksschulen verwendeter Lehrer als vollbeschäftigt, wenn er die im Lehrplan für die betreffende Schulstufe vorgesehenen Unterrichtsstunden, soweit diese vom Klassenlehrer zu halten sind, hält. Dies gilt auch dann, wenn er damit noch nicht die im Landeslehrer-Dienstgesetz für Volksschullehrer an sich vorgesehene Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden erreicht.

In diesem Fall sind ständig zu haltende zusätzliche Unterrichtsstunden, die der Lehrer an der eigenen Klasse zu halten hat, in die Lehrverpflichtung einzurechnen und begründen daher, solange er insgesamt die Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden nicht übersteigt, keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Sind jedoch solche Unterrichtsstunden an fremden Klassen zu halten, gelten sie als Überstunden.

Damit würde der Einbau der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ in diese Lehrverpflichtungsregelung zu unterschiedlichen Abgeltungen führen, je nachdem, ob der Lehrer diesen Unterrichtsgegenstand in der eigenen oder einer anderen Klasse hält.

Art. XII sieht daher eine Regelung vor, die — völlig außerhalb der Bestimmungen über die Lehrverpflichtung — für die ständige Erteilung des Unterrichts in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ eine Dienstzulage und für die vorübergehende (vertretungsweise) Erteilung dieses Unterrichts eine Vergütung vorsieht.

Eine solche Regelung stellt allerdings einen Fremdkörper im bestehenden Besoldungs- und Lehrverpflichtungsrecht der Lehrer dar. Sie wird aber dann, wenn die in der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehene Neuregelung der Volksschullehrerausbildung, die auch eine Ausbildung für den Fremdsprachunterricht umfassen wird, wirksam wird, durch eine den neuen Gegebenheiten angepaßte, systemkonforme Regelung abgelöst sein. Art. XVIII Abs. 2 sieht daher eine Befristung vor. Aus diesem Grund wird auch diese Abgeltungsregelung in einer Übergangsbestimmung getroffen.

#### Zu Art. XIII:

Dieser Art. ermöglicht die Berücksichtigung von Entwicklungshelferzeiten (Art. I Z 2) auch in den Fällen, in denen bereits der Vorrückungsstichtag bescheidmäßig ermittelt wurde, und regelt die Auswirkung einer allfälligen Verbesserung des Vorrückungsstichtages auf die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten.

#### Zu Art. XIV:

Dieser Art. stellt sicher, daß auf Überleitungen in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung auf Grund von Optionen das Überstellungsrecht anzuwenden ist, und legt damit fest, welche besoldungsrechtliche Stellung im neuen System gebührt. Da mit diesen Überleitungen im Gegensatz zu Überstellungen in andere Besoldungsgruppen ein Arbeitsplatzwechsel nicht verbunden sein wird, sind für die Bemessung der Ergänzungszulage abweichend vom § 12 a Abs. 9 des Gehaltsgesetzes 1956 auch die Verwendungszulage und die Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 zu berücksichtigen.

#### Zu Art. XV:

Da das Amtsvorstandspauschale und die Omnibuslenker-Erschwerniszulage, also zwei Nebengebühren, bereits im neuen Gehalts- beziehungsweise Dienstzulagenschema berücksichtigt worden sind, sind die diesen Nebengebühren zugrunde liegenden Umstände abgegolten und nicht neuerlich durch Nebengebühren zu berücksichtigen.

#### Zu Art. XVI Z 1 und 3:

Durch Art. I Z 25 soll für Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung eine ruhegenußfähige Dienstzulage eingeführt werden (§ 82 c des Gehaltsgesetzes 1956). Diese in Aussicht genommene Zulage wird aber nur dann Bestandteil des ruhegenußfähigen Monatsbezuges und damit bei der Bemessung des Ruhegenusses zu berücksichtigen sein, wenn sie dem Beamten im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand gebührt. In Fällen, in denen der Beamte während eines bestimmten Zeitraumes, nicht aber im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand, eine solche Zulage bezogen hat, wird diese Zulage bei der Bemessung des Ruhegenusses keine Berücksichtigung finden. Diesbezüglich besteht somit volle Übereinstimmung mit den im § 16 a des Nebengebührenzulagengesetzes angeführten Verwendungszulagen. Es sollen daher die in Anlehnung an die §§ 16 a und 16 b des Nebengebührenzulagengesetzes gestalteten Bestimmungen des § 16 c in das Nebengebührenzulagengesetz eingefügt werden, die unter bestimmten Voraussetzungen den Anspruch auf eine Gutschrift von Nebengebührenwerten vorsehen. Diese Gutschrift erhöht die Bemessungsgrundlage der Nebengebührenzulagen (siehe § 5 Abs. 1 des Nebengebührenzulagengesetzes).

#### Zu Art. XVI Z 2:

Durch die 1. Nebengebührenzulagengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 22/1973, wurde unter anderem § 16 a in das Nebengebührenzulagengesetz eingefügt. Die Bestimmungen dieses Paragraphen räumen dem Beamten, der eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972 bezogen hat, einen Anspruch auf eine Gutschrift von Nebengebührenwerten ein, sofern dieser Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Verwendungszulage bezogen hat. In diesem Fall ist nämlich die an sich ruhegenußfähige Verwendungszulage bei der Bemessung des Ruhegenusses nicht zu berücksichtigen.

Zur Zeit der Schaffung der Regelung des § 16 a des Nebengebührenzulagengesetzes gab es im Besoldungsrecht der öffentlich-rechtlich Bediensteten eine Verwendungszulage ausschließlich nach § 30 a des Gehaltsgesetzes 1956. Im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Besoldung für Staatsanwälte und Richter wurden zwei weitere Verwendungszulagen geschaffen, nämlich eine für Staatsanwälte (§ 45 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1979) und eine für Richter (§ 68 a des Richterdienstgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1979). Diese beiden Verwendungszulagen

sind ihrem Wesen nach der Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 gleichzuhalten. Um sicherzustellen, daß die Staatsanwälte und Richter hinsichtlich der Nebengebührensulagen nicht anders behandelt werden als die von der Vorschrift des § 16 a unmittelbar erfaßten Beamten, sollen die Verwendungszulagen nach § 45 des Gehaltsgesetzes 1956 und nach § 68 a des Richterdienstgesetzes in die Regelung des § 16 a des Nebengebührensulagengesetzes einbezogen werden.

**Zu Art. XVII:**

Durch diese Änderung des ASVG werden die Adoptivmütter hinsichtlich des vom Dienstgeber zu leistenden Überweisungsbetrages mit den leiblichen Müttern gleichgestellt.

**Zu Art. XVIII:**

Dieser Art. regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes und enthält die Vollziehungsklausel. Bezüglich des Abs. 2 wird auf die Erläuterungen zu Art. XII verwiesen.

Abs. 3 ordnet an, daß bei der Abgeltung des gemeinsamen Fremdsprachunterrichtes für die 3. und 4. Schulstufe, wenn sie innerhalb derselben Volksschulklasse stattfindet, wie bei der Abgeltung des Fremdsprachunterrichtes in der 4. Schulstufe vorzugehen ist.

Bei der nachfolgenden Textgegenüberstellung werden Art. I Z 9 (enthält selbst eine Gegenüberstellung) und Art. I Z 25 und 26 (umfangreiche Neuregelungen, denen kein geltender Text gegenübersteht) nicht berücksichtigt.

## Textgegenüberstellung

### Gehaltsgesetz 1956

neu

bisher

#### Art. I Z 1:

##### Besoldungsrechtliche Einteilung der Beamten

§ 2. Die Bezüge der Beamten richten sich nach der Zugehörigkeit zu einer der folgenden Besoldungsgruppen:

1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung,
2. Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte,
3. Hochschullehrer,
4. Lehrer,
5. Beamte des Schulaufsichtsdienstes,
6. Wachebeamte,
7. Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten,
8. Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung.

#### Art. I Z 2 und 3:

##### § 12. ....

(2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

1. ....
2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1978 und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983;
- ....
6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppen B, L 2 b, H 2, PT 1 bis PT 4 oder in eine der im § 12 a Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des

##### Besoldungsrechtliche Einteilung der Beamten

§ 2. Die Bezüge der Beamten richten sich nach der Zugehörigkeit zu einer der folgenden Besoldungsgruppen:

1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung,
2. Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte,
3. Hochschullehrer,
4. Lehrer,
5. Beamte des Schulaufsichtsdienstes,
6. Wachebeamte,
7. Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten.

2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz;

6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppen B, L 2 b, H 2 oder in eine der im § 12 a Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien,

neu

möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;

#### Art. I Z 4 und 5:

##### § 12 a. ....

(2) Für die Ermittlung des in der neuen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gebührenden Gehaltes werden die nachstehenden Besoldungs- und Verwendungsgruppen wie folgt zusammengefaßt:

1. Verwendungsgruppen B, C, D, E, P 1 bis P 5, L 2 b, L 3, W 1 bis W 3, H 2 bis H 4 und PT 1 bis PT 4;

(9) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem Beamten jeweils in seiner bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Beamten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf diesen Gehalt. Ist jedoch der Gehalt, den der Beamte bei einer Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe oder in eine niedrigere Verwendungsgruppe erhält, niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem Beamten abweichend vom ersten Satz eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt. Für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen — ausgenommen die Verwendungszulage und die Dienstzulage nach § 82 c — sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.

#### Art. I Z 6:

##### § 20 b. ....

(5) Kein Bestandteil der monatlichen Fahrtauslagen sind die Kosten für einen Ermäßigungsausweis eines öffentlichen Beförderungsmittels. Diese Kosten sind, sofern der Beamte Anspruch auf Auszahlung eines Fahrtkostenzuschusses hat, gemeinsam mit dem Betrag zu ersetzen, der für den auf die Geltendmachung dieser Kosten folgenden übernächsten Monat gebührt.

bisher

die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;

(2) Für die Ermittlung des in der neuen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gebührenden Gehaltes werden die nachstehenden Besoldungs- und Verwendungsgruppen wie folgt zusammengefaßt:

1. Verwendungsgruppen B, C, D, E, P 1 bis P 5, L 2 b, L 3, W 1 bis W 3 und H 2 bis H 4;

(9) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem Beamten jeweils in seiner bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Beamten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf diesen Gehalt. Ist jedoch der Gehalt, den der Beamte bei einer Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe oder in eine niedrigere Verwendungsgruppe erhält, niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem Beamten abweichend vom ersten Satz eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt. Für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen — ausgenommen die Verwendungszulage — sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.

(5) Kein Bestandteil der monatlichen Fahrtauslagen sind die Kosten für einen Ermäßigungsausweis der Österreichischen Bundesbahnen. Diese Kosten sind, sofern der Beamte Anspruch auf Auszahlung eines Fahrtkostenzuschusses hat, gemeinsam mit dem Betrag zu ersetzen, der für den auf die Geltendmachung dieser Kosten folgenden übernächsten Monat gebührt.

24

149 der Beilagen



neu

**Art. I Z 7:**

**§ 26. ....**

(3) Eine Abfertigung gebührt außerdem

1. einer verheirateten Beamtin, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eheschließung,
2. einer Beamtin, wenn sie innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt,
3. einer Beamtin, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 5 Z 1 des Mutterschutzgesetzes 1979) oder innerhalb von sechs Monaten nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 5 Z 2 des Mutterschutzgesetzes 1979)

freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt.

**Art. I Z 8:**

**§ 27. ....**

(4) Wird eine Beamtin, die gemäß § 26 Abs. 3 aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat sie dem Bund die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß § 26 Abs. 3 erhaltene Abfertigung insoweit zurückzuerstatten, als diese den im Abs. 2 letzter Satz angeführten Überweisungsbetrag übersteigt.

**Art. I Z 10:**

**§ 55. ....**

(2) Das Gehalt des Lehrers beginnt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1, in der Verwendungsgruppe L 1 jedoch mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Lehrer bei der Anstellung als Lehrer durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt

bisher

(3) Eine Abfertigung gebührt außerdem

1. einem verheirateten Beamten weiblichen Geschlechts, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Eheschließung freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt;
2. einem Beamten weiblichen Geschlechts, wenn er innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt.

neu

werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Lehrers Bedacht zu nehmen.

**Art. I Z 11 bis 13:**

§ 57. (1) Den Leitern von Unterrichtsanstalten (mit Ausnahme der Pädagogischen Institute) gebührt eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe, die Dienstzulagengruppe und die Gehaltsstufe bestimmt wird. Die Dienstzulagengruppe richtet sich nach Bedeutung und Umfang der Anstalt. Die Einreihung der Anstalten in die Dienstzulagengruppen ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung festzusetzen.

(2) Die Dienstzulage beträgt

.....

b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
	Schilling		
I	4 928	5 268	5 591
II	4 435	4 743	5 033
III	3 941	4 218	4 474
IV	3 446	3 686	3 918
V	2 957	3 159	3 353

.....

(9) Den Abteilungsleitern an Pädagogischen Instituten gebührt eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe, die Dienstzulagengruppe und die Gehaltsstufe bestimmt wird. Die Dienstzulagengruppe richtet sich nach der Zahl der Lehrer des Betreuungsbereiches der betreffenden Abteilung. Die Einreihung der Abteilungen in die Dienstzulagengruppen ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung festzusetzen. Die Abs. 2, 6 und 7 sind auf Abteilungsleiter an Pädagogischen Instituten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstzulage im Ausmaß von zwei Dritteln des gemäß Abs. 2 in Betracht kommenden Betragsansatzes gebührt.

bisher

über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Lehrers Bedacht zu nehmen.

§ 57. (1) Den Leitern von Unterrichtsanstalten gebührt eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe, die Dienstzulagengruppe und die Gehaltsstufe bestimmt wird. Die Dienstzulagengruppe richtet sich nach Bedeutung und Umfang der Anstalt. Die Einreihung der Anstalten in die Dienstzulagengruppen ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung festzusetzen.

b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	4 928	5 268	5 591
II	4 435	4 743	5 033
III	3 941	4 218	4 474
IV	3 446	3 686	3 918
V	2 957	3 159	3 353

.....

26

149 der Beilagen

neu

bisher

Art. I Z 14 bis 17:

§ 58. (1) Eine Dienstzulage gebührt

.....  
10. den Abteilungsvorständen an Berufspädagogischen Akademien sowie Abteilungsvorständen (Abteilungsleitern) an Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut gemäß § 14 Abs. 2 lit. b des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, die mit Pädagogischen Instituten nach Bildungshöhe, Bildungsaufgabe und Organisationsstruktur vergleichbar sind.  
.....

(5) Den nachstehend angeführten Lehrern der Verwendungsgruppe L 3 gebührt eine Dienstzulage:

.....  
3. Lehrern für Werkerziehung an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,  
.....

Lehrern, die auf den in Z 3 und 4 angeführten Arbeitsplätzen verwendet werden und die auch die dort angeführte Befähigung aufweisen, gebührt eine Dienstzulage auch dann, wenn sie der Verwendungsgruppe L 2 b 1 angehören.

(6) Die im Abs. 5 angeführte Dienstzulage beträgt

in der Verwendungsgruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 12
	1 bis 5	6 bis 11	
Schilling			
L 3	589	827	1 178
L 2 b 1	177	248	353

In der Verwendungsgruppe L 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen

10. den Abteilungsvorständen an den Berufspädagogischen Akademien sowie an Pädagogischen Instituten und Berufspädagogischen Instituten,

3. Arbeitslehrerinnen an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,

(6) Die Dienstzulage beträgt  
in den Gehaltsstufen 1 bis 5 ..... 589 S,  
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 ..... 827 S,  
ab der Gehaltsstufe 12 ..... 1 178 S;  
sie erhöht sich bei den im Abs. 5 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 290 S.

neu

Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 290 S. In der Verwendungsguppe L 2 b 1 erhöht sich die im ersten Satz angeführte Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 73 S.

**Art. I Z 18 bis 22:**

**§ 59. ....**

(3) Lehrern der Verwendungsguppe L 1, die an Akademien in Unterrichtsgegenständen unterrichten, für die Arbeitsplätze der Verwendungsguppe L PA (Anlage 1 Z 22 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz) vorgesehen sind und die die Ernennungserfordernisse für die entsprechenden Verwendungen in der Verwendungsguppe L PA erfüllen, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt und dem Gehalt der Verwendungsguppe L PA in der nächstniedrigeren Gehaltsstufe, sofern dieses Gehalt das Gehalt der Verwendungsguppe L 1 übersteigt. § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

.....

(7) Lehrern der Verwendungsgruppen L 3 und L 2 b 1, die die im § 58 Abs. 5 Z 3 und 4 angeführte Befähigung aufweisen und auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Arbeitsplätze verwendet werden, ohne auf eine entsprechende Planstelle ernannt zu sein, ferner Kindergärtnerinnen mit der Befähigung für Sonderkindergärten, die an solchen verwendet werden, sowie Kindergärtnerinnen, die an Übungskindergärten verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß der im § 58 Abs. 6 für die betreffende Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstzulage, wobei die im § 58 Abs. 6 zweiter beziehungsweise dritter Satz vorgesehene Erhöhung nur bei einer Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen in Betracht kommt; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

.....

(11) Lehrern an der Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V, an Blindeninstituten und an Taubstummeninstituten, die in Klassen zu unterrichten haben oder als Erzieher oder Sonderkindergärtnerinnen Gruppen zu betreuen haben, in denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 894 S; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

bisher

(3) Lehrern der Verwendungsguppe L 1, die an Akademien in Unterrichtsgegenständen unterrichten, für die Arbeitsplätze der Verwendungsguppe L PA (Anlage 1 Z 22 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz) vorgesehen sind und die die Ernennungserfordernisse für die entsprechenden Verwendungen in der Verwendungsguppe L PA erfüllen, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt und dem Gehalt der Verwendungsguppe L PA in der gleichen Gehaltsstufe. § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

.....

(7) Lehrern der Verwendungsgruppe L 3, die die im § 58 Abs. 5 Z 3 und 4 angeführte Befähigung aufweisen und auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Arbeitsplätze verwendet werden, ohne auf eine entsprechende Planstelle ernannt zu sein, ferner Kindergärtnerinnen mit der Befähigung für Sonderkindergärten, die an solchen verwendet werden, sowie Kindergärtnerinnen, die an Übungskindergärten verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß der Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 6, wobei die im zweiten Halbsatz angeführte Erhöhung nur bei einer Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen in Betracht kommt; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(11) Lehrern an der Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V, an Blindeninstituten und an Taubstummeninstituten, die in Klassen zu unterrichten haben oder als Erzieher Gruppen zu betreuen haben, in denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 894 S; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

neu

(12) Eine Dienstzulage gebührt

.....

5. Lehrern der Verwendungsgruppen

- a) L 3 und
- b) L 2 b 1,

die an allgemeinbildenden Pflichtschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichts als Lehrer für Werkerziehung (für Schüler der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen) oder als Religionslehrer (für Studierende der Religionspädagogischen Akademien) betraut sind.

(13) Die Dienstzulage gemäß Abs. 12 beträgt

- 1. wenn der Unterricht im Umfang des Unterrichts an Übungsschulen erteilt wird.

.....

d) in den Fällen des Abs. 12 Z 4 und 5 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das dem Lehrer gebühren würde, wenn er

- aa) im Falle des Abs. 12 Z 4 lit. a und des Abs. 12 Z 5 lit. a zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 b 1 ernannt worden wäre,
- bb) im Falle des Abs. 12 Z 4 lit. b und des Abs. 12 Z 5 lit. b zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 a 1 ernannt worden wäre,
- cc) im Falle des Abs. 12 Z 4 lit. c zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 a 2 ernannt worden wäre;

.....

Art. I Z 23:

§ 59 a. (1) Für die Zeit, während der ein Abteilungsleiter an einem Pädagogischen Institut zusätzlich mit der Leitung des Pädagogischen Institutes betraut ist, gebührt ihm eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 Abs. 9 gebührt, und jener Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 Abs. 2 gebühren würde, wenn diese Bestimmung auf Leiter

bisher

5. Lehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Volks- oder Hauptschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichts als Arbeitslehrerinnen (für Schüler der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen) oder als Religionslehrer (für Studierende der Religionspädagogischen Akademien) betraut sind.

d) im Falle des Abs. 12 Z 4 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er

- aa) im Falle des Abs. 12 Z 4 lit. a zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 b 1 ernannt worden wäre,
- bb) im Falle des Abs. 12 Z 4 lit. b zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 a 1 ernannt worden wäre,
- cc) im Falle des Abs. 12 Z 4 lit. c zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 a 2 ernannt worden wäre;

e) im Falle des Abs. 12 Z 5 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 b 1 ernannt worden wäre;

.....

neu

eines Pädagogischen Institutes anwendbar wäre. Bei der Ermittlung des Betrages, der sich nach § 57 Abs. 2 ergibt, sind die Bemessungskriterien des § 57 Abs. 9 erster bis dritter Satz mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Dienstzulagengruppe nach der Zahl der Lehrer des Betreuungsbereiches des gesamten Pädagogischen Institutes richtet.

(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 ist ruhegenußfähig

1. im Ausmaß eines Drittels, wenn die Funktion des Leiters eines Pädagogischen Institutes durch ein Jahr ausgeübt wurde,
2. im Ausmaß von zwei Dritteln, wenn die Funktion des Leiters eines Pädagogischen Institutes durch zwei Jahre ausgeübt wurde,
3. im vollen Ausmaß, wenn die Funktion des Leiters eines Pädagogischen Institutes durch mindestens drei Jahre ausgeübt wurde.

(3) Abs. 2 ist auch dann anzuwenden, wenn die nach Abs. 1 gebührende Dienstzulage vor dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand weggefallen ist. In diesem Fall ist bei der Bemessung des Ruhegenusses auszugehen:

1. von jener Dienstzulagengruppe und allfälligen Erhöhung der Dienstzulage, die für den betreffenden Lehrer zuletzt wirksam war,
2. von der Gehaltsstufe, der der Lehrer unmittelbar vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand angehört hat.

(4) Von der Dienstzulage nach Abs. 1 sowie von dem dieser Dienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

#### Art. I Z 24:

##### § 60. ....

(3) Lehrern (Kindergärtnerinnen) der Verwendungsgruppe L 3, die — ohne die im § 58 Abs. 5 Z 3, 4 oder 5 angeführten Befähigungen aufzuweisen — in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 347 S; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um 290 S; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß. Der erste Satz ist auf Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 b 1, die das Ernennungserfordernis für diese Verwendungsgruppe ausschließlich nach Z 26.2 lit. b oder Z 26.8 der Anlage 1 zum BDG 1979 erfüllen, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstzulage 104 S und die für die Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen vorgesehene Erhöhung der Dienstzulage 87 S beträgt; Abs. 1 ist auf diese Lehrer nicht anzuwenden.

bisher

30

149 der Beilagen

(3) Lehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Verwendungsgruppe L 3, die — ohne die im § 58 Abs. 5 Z 3, 4 oder 5 angeführten Befähigungen aufzuweisen — in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 347 S; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um 290 S; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

neu

bisher

Art. IV:

31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977

Artikel IV

Artikel IV

.....

(2) Einem Universitäts(Hochschul)assistenten, der vor dem 1. Jänner 1978 im Bezug einer Verwendungszulage gemäß § 30 a Abs. 1 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 im Zusammenhang mit § 48 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung stand, gebührt ab 1. Jänner 1978 zu seinem Gehalt und einer allfälligen ruhegenußfähigen Ergänzungszulage gemäß Abs. 1 eine weitere ruhegenußfähige Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen der jeweiligen Dienstzulage gemäß § 48 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 und der ihm vor dem 1. Jänner 1978 zuerkannten Verwendungszulage. Bei der Ermittlung der vor dem 1. Jänner 1978 zuerkannten Verwendungszulage ist der auf volle Schillingbeträge gerundete durchschnittliche Vorrückungsbetrag zwischen den Gehaltsstufen 8 und 13 aus dem Gehalt gemäß Abs. 3 heranzuziehen.

.....

(2) Einem Universitäts(Hochschul)assistenten, der vor dem 1. Jänner 1978 im Bezug einer Verwendungszulage gemäß § 30 a Abs. 1 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 im Zusammenhang mit § 48 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung stand, gebührt ab 1. Jänner 1978 zu seinem Gehalt und einer allfälligen ruhegenußfähigen Ergänzungszulage gemäß Abs. 1 eine weitere ruhegenußfähige Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen der jeweiligen Dienstzulage gemäß § 48 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 und der ihm vor dem 1. Jänner 1978 zuerkannten Verwendungszulage. Bei der Ermittlung der vor dem 1. Jänner 1978 zuerkannten Verwendungszulage ist der auf volle Schillingbeträge gerundete durchschnittliche Vorrückungsbetrag zwischen den Gehaltsstufen 7 und 12 aus dem Gehalt gemäß Abs. 3 heranzuziehen.

(3) Der Berechnung der Ergänzungszulage ist folgender Gehalt zugrunde zu legen:

(3) Der Berechnung der Ergänzungszulage ist folgender Gehalt zugrunde zu legen:

Gehaltsstufe	Gehalt	
	Schilling	
2	13 490	
3	13 490	
4	13 490	
5	13 490	
6	14 517	
7	16 564	
8	17 591	
9	18 616	
10	19 640	
11	20 667	
12	21 691	
13	22 716	
14	23 742	
15	24 765	
16	25 215	
17	25 658	
18 1. und 2. Jahr	26 103	
18 ab 3. Jahr	26 548	

Gehaltsstufe	Gehalt	
	Schilling	
1	13 490	
2	13 490	
3	13 490	
4	13 490	
5	14 517	
6	16 564	
7	17 591	
8	18 616	
9	19 640	
10	20 667	
11	21 691	
12	22 716	
13	23 742	
14	24 765	
15	25 215	
16	25 658	
17	26 103	
18	26 548	

neu

bisher

## Art. VII:

## 32. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 345/1978

## Artikel III

Art. IV der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, ist in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung auf Universitäts(Hochschul)assistenten des Ruhestandes, die vor dem 1. Jänner 1984 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, sowie auf Hinterbliebene und Angehörige dieser Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in der Tabelle des Abs. 3 genannten Beträge sich jeweils im gleichen Ausmaß erhöhen wie die gleich hohen Beträge der im Art. IV Abs. 3 der 31. Gehaltsgesetz-Novelle angeführten Tabelle in der Fassung des Art. IV Z 2 der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. XX/1983.

## Art. XI:

## 39. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 350/1982

## Artikel V

- .....
- (2) Wird ein im Abs. 1 angeführter Lehrer in die Verwendungsgruppe L 2 b 1 ernannt, so gebührt ihm abweichend von § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956
1. für die Zeit vom 1. September 1983 bis zum 30. April 1984 das für seine Gehaltsstufe maßgebende Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) der Verwendungsgruppe L 2 b 1, vermindert um 60 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem für ihn in der Verwendungsgruppe L 2 b 1 vorgesehenen Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das in der gleichen Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe L 3 vorgesehen ist;
  2. für den Zeitraum vom 1. Mai 1984 bis zum 31. Dezember 1984 das für seine Gehaltsstufe vorgesehene Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) der Verwendungsgruppe L 2 b 1, vermindert um 30 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem für ihn in der Verwendungsgruppe L 2 b 1 vorgesehenen Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das in der gleichen Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe L 3 vorgesehen ist.

## Artikel III

Art. IV der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, ist auch auf Universitäts(Hochschul)assistenten des Ruhestandes, Hinterbliebene und Angehörige sinngemäß anzuwenden.

## Artikel V

- .....
- (2) Wird ein im Abs. 1 angeführter Lehrer in die Verwendungsgruppe L 2 b 1 ernannt, so gebührt ihm abweichend von § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956
1. für die Zeit vom 1. September 1983 bis zum 30. April 1984 das für seine Gehaltsstufe maßgebende Gehalt der Verwendungsgruppe L 2 b 1, vermindert um 60 vH des Unterschiedsbetrages zwischen den für ihn in der Verwendungsgruppe L 2 b 1 vorgesehenen Gehalt und dem Gehalt, das in der gleichen Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe L 3 vorgesehen ist;
  2. für den Zeitraum vom 1. Mai 1984 bis zum 31. Dezember 1984 das für seine Gehaltsstufe vorgesehene Gehalt der Verwendungsgruppe L 2 b 1, vermindert um 30 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem für ihn in der Verwendungsgruppe L 2 b 1 vorgesehenen Gehalt und dem Gehalt, das in der gleichen Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe L 3 vorgesehen ist.



neu

bisher

## Nebengebührenzulagengesetz

### Art. XVI Z 1:

#### § 5.

(1) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß ist auf der Grundlage der für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ausscheiden aus dem Dienststand im Beamtendienstverhältnis festgehaltenen Summe der Nebengebührenwerte zu bemessen. Diese Summe erhöht sich um die nach den Bestimmungen der §§ 10 Abs. 6 und 11 Abs. 4 festgestellten Nebengebührenwerte aus früheren Dienstverhältnissen sowie um Gutschriften von Nebengebührenwerten nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 16 c.

(1) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß ist auf der Grundlage der für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ausscheiden aus dem Dienststand im Beamtendienstverhältnis festgehaltenen Summe der Nebengebührenwerte zu bemessen. Diese Summe erhöht sich um die nach den Bestimmungen der §§ 10 Abs. 6 und 11 Abs. 4 festgestellten Nebengebührenwerte aus früheren Dienstverhältnissen sowie um Gutschriften von Nebengebührenwerten nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 16 b.

### Art. XVI Z 2:

#### § 16 a.

(1) Dem Beamten, der eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972, nach § 45 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1979 oder nach § 68 a des Richterdienstgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1979 bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Verwendungszulage bezogen hat.

(1) Dem Beamten, der eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972 bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Verwendungszulage bezogen hat.

(2) Die Gutschrift ist in der Weise zu ermitteln, daß die zuletzt bezogene Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 oder nach § 45 des Gehaltsgesetzes 1956 oder nach § 68 a des Richterdienstgesetzes zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage in Nebengebührenwerten ausgedrückt und mit der Anzahl der Monate vervielfacht wird, für die der Beamte eine solche Verwendungszulage bezogen hat. Für die Höhe der Nebengebührenwerte sind dabei die Verhältnisse im Monat des letzten Anspruches auf die Zulage maßgebend.

(2) Die Gutschrift ist in der Weise zu ermitteln, daß die zuletzt bezogene Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage in Nebengebührenwerten ausgedrückt und mit der Anzahl der Monate vervielfacht wird, für die der Beamte eine solche Verwendungszulage bezogen hat. Für die Höhe der Nebengebührenwerte sind dabei die Verhältnisse im Monat des letzten Anspruches auf die Zulage maßgebend.

(3) Bei der Ermittlung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten nach Abs. 2 auf Grund des Bezuges einer Verwendungszulage nach § 45 des Gehaltsgesetzes 1956 oder nach § 68 a des Richterdienstgesetzes ist die Anzahl der

neu

bisher

Monate, für die der Beamte eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat, entsprechend zu berücksichtigen.

**Art. XVI Z 3:****§ 16 c.**

(1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der eine Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. XX/XXXX, bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Dienstzulage bezogen hat und er nicht als Angehöriger einer höheren Verwendungsgruppe in den Ruhestand tritt oder versetzt wird als jener, in der er die betreffende Dienstzulage bezogen hat. § 184 b Abs. 1 letzter Satz des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/XXXX ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß den Verwendungsgruppen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung die jeweils höchste dort angeführte Verwendungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung entspricht.

(2) Die Gutschrift ist in der Weise zu ermitteln, daß die zuletzt bezogene, den Erfordernissen des Abs. 1 entsprechende Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage in Nebengebührenwerten ausgedrückt und mit der Anzahl der Monate vervielfacht wird, für die der Beamte eine solche Dienstzulage bezogen hat. Für die Höhe der Nebengebührenwerte sind dabei die Verhältnisse im Monat des letzten Anspruches auf diese Dienstzulage maßgebend.

(3) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand eine Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat oder auf den die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 anzuwenden sind, gebührt auf Grund einer allenfalls früher bezogenen Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 keine Gutschrift von Nebengebührenwerten nach § 16 a. Doch ist im Falle der Ermittlung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten nach Abs. 2 die Anzahl der Monate, für die der Beamte eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat, entsprechend zu berücksichtigen.

neu

bisher

## Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

### Art. XVII:

#### § 311. ....

(3) Die Verpflichtung des Dienstgebers nach Abs. 1 entfällt,

.....

- b) aa) wenn eine verheiratete Beamtin innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eheschließung oder
- bb) wenn eine Beamtin innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, oder
- cc) wenn eine Beamtin innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 5 Z 1 des Mutterschutzgesetzes 1979) oder innerhalb von sechs Monaten nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 5 Z 2 des Mutterschutzgesetzes 1979)

freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt und ihr aus diesem Anlaß eine Abfertigung gewährt wird, die mindestens 20 vH höher ist als die Summe der vom Dienstgeber nach Abs. 5, nach § 175 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes oder nach § 167 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes zu leistenden bzw. zurückzuzahlenden Überweisungsbeträge oder

.....

- b) wenn ein verheirateter weiblicher Dienstnehmer innerhalb von zwei Jahren nach seiner Eheschließung oder wenn ein weiblicher Dienstnehmer innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis ausscheidet und ihm aus diesem Anlaß eine Abfertigung gewährt wird, die mindestens 20 vH höher ist als die Summe der vom Dienstgeber nach Abs. 5, nach § 175 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes oder nach § 167 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes zu leistenden bzw. zurückzuzahlenden Überweisungsbeträge oder

.....